

**Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira)**

Leitung  
Bürgenstrasse 12  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 68 88  
Telefax 041 228 69 35  
[www.wira.lu.ch](http://www.wira.lu.ch)

# Arbeitsbedingungen im Kanton Luzern

Berichterstattung 2014

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE</b>	<b>4</b>
1.1	Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr mit den EU/EFTA-Staaten im Kanton Luzern	4
1.2	Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Luzern	5
<b>2.</b>	<b>AUSGANGSLAGE</b>	<b>6</b>
2.1	Freizügigkeitsabkommen	6
2.2	Flankierende Massnahmen	8
2.2.1	Jüngste Entwicklungen im Bereich der Personenfreizügigkeit und der flankierenden Massnahmen	9
2.3	Arbeitsmarktbeobachtung	10
2.4	Bekämpfung der Schwarzarbeit	11
<b>3.</b>	<b>UMSETZUNG DER FLANKIERENDEN MASSNAHMEN IM KT. LUZERN</b>	<b>12</b>
3.1	Meldewesen	12
3.1.1	Anzahl Meldungen	12
3.1.2	Zunahme der Meldungen	13
3.1.3	Verteilung nach Wirtschaftszweigen	13
3.1.4	Verteilung nach Nationalität	15
3.1.5	Zuordnung zu einem GAV	16
3.2	Kontrolltätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen	16
3.2.1	Tripartite Kommission des Kantons Luzern	16
3.2.2	Paritätische Berufskommissionen	18
3.2.3	Leistungsvereinbarungen	18
3.2.4	Bekämpfung der Scheinselbständigkeit	18
3.3	Kontrollergebnisse	19
3.3.1	Kontrollen im Rahmen der Tripartiten Kommission	19
3.3.2	Davon Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes	21
3.3.3	Davon Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung	23
3.3.4	Davon Kontrollen von Selbständigen	25
3.3.5	Kontrollen durch die Paritätischen Kommissionen	26
3.4	Sanktionstätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen	26
3.4.1	Meldeverstösse	26
3.4.2	Lohnverstösse bei Entsendebetrieben	28
3.4.3	Verständigungsverfahren	29
3.4.4	Lohnunterbietungen bei Schweizer Betrieben	31
3.4.5	Doppelsanktionen	31
3.4.6	Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit	31
<b>4.</b>	<b>UMSETZUNG DES BUNDESGESETZES ÜBER MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER SCHWARZARBEIT IM KANTON LUZERN</b>	<b>32</b>
4.1	Meldungswesen	32

4.1.1	Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	32
<b>4.2</b>	<b>Kontrollwesen</b>	<b>33</b>
4.2.1	Durchführung der Kontrollen	33
4.2.2	Leistungsvereinbarungen	34
4.2.3	Schwerpunkt der Kontrollen	35
4.2.4	Anzahl Kontrollen	35
4.2.5	Anzahl vermutete Verstösse	36
<b>4.3</b>	<b>Sanktionstätigkeit im Rahmen der Schwarzarbeit</b>	<b>36</b>
4.3.1	Rechtskräftige Entscheide und Verwaltungsmassnahmen	36
<b>5.</b>	<b>AUSBLICK</b>	<b>38</b>
<b>5.1</b>	<b>Leistungsvereinbarungen</b>	<b>38</b>
5.1.1	Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton	38
5.1.2	Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Verein	38
<b>5.2</b>	<b>Zusammenarbeit zwischen den PK und den Kantonen</b>	<b>39</b>
<b>5.3</b>	<b>Anpassungen der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit</b>	<b>39</b>
<b>5.4</b>	<b>Fokusbranchen 2015</b>	<b>39</b>
<b>5.5</b>	<b>Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Schwarzarbeit</b>	<b>40</b>
5.5.1	Revision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit	40
<b>5.6</b>	<b>Gerichtssentscheide</b>	<b>40</b>
<b>6.</b>	<b>ANHÄNGE</b>	<b>41</b>
<b>6.1</b>	<b>Begriffsklarstellungen und Abkürzungen</b>	<b>41</b>
<b>6.2</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>43</b>
6.2.1	Bundesrecht	43
6.2.2	Kantonales Recht	43
6.2.3	Übersicht GAV im Kanton Luzern	44
6.2.4	Bussenkatalog	45

## **1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE**

### **1.1 Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr mit den EU/EFTA-Staaten im Kanton Luzern**

#### **Grundsätzliches**

In der Berichtsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 wurden insgesamt 14'477 Personen gemeldet. Dies entspricht einer Zunahme von 5% zum Vorjahr. Von den im Jahre 2014 gemeldeten Personen im Zuständigkeitsbereich der Tripartiten Kommission (TKA) wurden 21% kontrolliert.

Grundsätzlich verhielten sich die meldepflichtigen Unternehmen korrekt. Die Kontrollen ergaben kein Lohndumping im Sinne des Entsendegesetzes. Die meisten Verstösse betrafen die Meldepflicht, Verletzung der Dokumentationspflicht für Selbständige oder Lohnunterbietungen im Einzelfall. Von den 24 Verständigungsverfahren konnten bis Ende 2014 20 erfolgreich abgeschlossen werden, indem diese Unternehmen die geforderten Nachzahlungen den Arbeitnehmenden ausbezahlt haben.

#### **Kennzahlen (vom 1.1.14 bis 31.12.14)**

- 14'477 gemeldete Personen, davon 8'966 im Zuständigkeitsbereich der TKA
- 1'147 kontrollierte Betriebe mit insgesamt 1'892 Personen, davon
  - 60 Betriebe und 146 Personen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung
- 357 kontrollierte Selbständige, davon 27 festgestellte Scheinselbständige
- 260 festgestellte Meldeverstösse
  - 81 Lohnunterbietungen bei Entsendebetrieben
  - 24 Lohnunterbietungen bei Schweizer Arbeitgebenden
  - 24 durchgeführte Verständigungsverfahren
  - 94 Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

#### **Problemfelder**

Ein Problemfeld stellt die Abgrenzung der Selbständigkeit von der Eigenschaft als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer dar. Einzelne Dienstleistungserbringende gelten in ihren Herkunftsländern als selbständig erwerbend obwohl zwischen ihrem Auftraggeber und ihnen ein offensichtliches Abhängigkeitsverhältnis besteht. Die selbständige Dienstleistungserbringung wird nach Schweizer Recht beurteilt. Diese Beurteilung ist oftmals mit sehr viel Aufwand verbunden.

#### **Fazit**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Arbeitsbedingungen und Löhne auf dem Luzerner Arbeitsmarkt nach wie vor grossmehrheitlich eingehalten werden und die flankierenden Massnahmen greifen.

#### **Ausblick**

Auf Bundesebene wurde festgestellt, dass auf Gesetzesebene weiterer Handlungsbedarf besteht.

Der Bundesrat hat am 19. September 2014 die Vernehmlassung für eine weitere Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM) eröffnet. Mit Gesetzesänderungen sollen die FlaM zwecks Missbrauchsbekämpfung weiter optimiert werden. Dabei stehen z.B. die Erhöhung der Obergrenze der Verwaltungsanktionen und verbesserte Verfahren für die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zur Diskussion.

## 1.2 Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Luzern

### Grundsätzliches

Grundlage bildet das seit dem 1. Januar 2008 in Kraft getretene Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) sowie die dazugehörige Verordnung (VOSA; SR 822.411). Im Sinn der Gesetzgebung arbeitet schwarz, wer erwerbstätig ist und Verstösse gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht begeht.

Die auf nationaler Ebene eingeleitete Revision des BGSA soll die beim Vollzug zu Tage getretenen Mängel beheben. Stichworte dazu sind: weitere einbezogene Behörden, die fehlende Schwarzarbeitsdefinition, Ahndung festgestellter Verstösse durch das Kontrollorgan oder Abbau der Hürden betreffend den vielen Schnittstellen und involvierten Stellen.

Die Zusammenarbeit unter den Partnerstellen ist konstruktiv. Durch einfacheren Zugang zu den Daten der einzelnen Behörden ist eine weitere Optimierung der Wirkung möglich.

### Kennzahlen (vom 1.1.14 bis 31.12.14)

578	Meldungen/Fälle
1122	gemeldete Personen
427	Kontrollen mit insgesamt
782	kontrollierten Personen davon in
444	Fällen mindestens ein vermuteter Verstoss
221	rechtskräftige Entscheide

### Problemfelder

Verdachtsmeldungen betreffend Schwarzarbeit haben immer häufiger mit der Wahrnehmung zu tun, dass viele ausländische Personen mit ausländischen Fahrzeugen vor Ort sind. Bei vielen dieser Gemeldeten handelt es sich um legal anwesende Dienstleistungserbringer. Es kommt immer öfter vor, dass eine schweizer Firma Aufträge akquiriert, welche die eigenen Kapazitäten bei weitem übertrifft. Das notwendige Personal wird zum Teil durch fiktive ausländische Subunternehmen als *Entsandte* gemeldet. In Wirklichkeit sind es *Scheinentsandte*, die wie ausgeliehenes Personal für die maximal möglichen 90 Meldetage pro Kalenderjahr direkt von der schweizer Firma eingesetzt werden. Das Risiko für die schweizer Firma ist gering, da z.B. nach einem Arbeitsunfall die Arbeitnehmer immer noch bei den Sozialversicherungen als eigenes Personal nachgemeldet werden können.

### Fazit

Die Zusammenarbeit mit den Partnerstellen gemäss Art. 11 BGSA ist weitgehend gut. Eine Grenze zwischen Schwarzarbeit und legaler Tätigkeit ist oft unklar. Wegen der Auslagerung der Verantwortung von Schweizer Auftraggebern an ausländische Subunternehmen war die Weiterleitung von Meldungen an die BGSA-Partner AHV, Suva, Quellensteueramt eher rückläufig, da sie in diesen Fällen kaum Veranlagungsmöglichkeiten haben.

### Ausblick

Mit Beschluss vom 20. August 2014 hat der Bundesrat die Verwaltung beauftragt, bis Ende März 2015 eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vorzulegen. Im Zentrum der geplanten Revisionsvorlage steht insbesondere ein erleichterter Daten- und Informationsaustausch zwischen den beim Kampf gegen die Schwarzarbeit beteiligten Behörden.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Freizügigkeitsabkommen

Mit dem bilateralen Freizügigkeitsabkommen (FZA) erhalten Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich das Recht, Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Voraussetzung ist, dass sie über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, selbständig erwerbend sind oder – bei Nichterwerbstätigen – ausreichende finanzielle Mittel nachweisen können und umfassend krankenversichert sind. Ergänzt wird die Personenfreizügigkeit durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme

*Kurzaufenthaltsbewilligung (Bewilligung L-EU/EFTA):* Die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA wird in erster Linie an Arbeitnehmer, die im Besitz einer unterjährigen Arbeitsbescheinigung (Arbeitsvertrag zwischen drei Monaten und einem Jahr) sind, und an Stellensuchende (bei Aufenthalt über 3 Monaten) ausgestellt. Die Bewilligungsdauer richtet sich bei Erwerbstätigen nach der Dauer des Arbeitsvertrages. Es besteht ein Recht auf geographische und berufliche Mobilität. Gegen Nachweis eines neuen Arbeitsverhältnisses wird die Kurzaufenthaltsbewilligung verlängert oder erneuert. Die erwerbstätigen Inhaber der Kurzaufenthaltsbewilligung haben auch Anspruch auf Familiennachzug

*Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B-EU/EFTA):* Diese Bewilligung ist fünf Jahre gültig und kann verlängert werden. Sie wird in erster Linie ausgestellt für die Arbeitnehmer, die im Besitze einer überjährigen oder einer unbefristeten Arbeitsbescheinigung (Arbeitsvertrag) sind. Personen, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, haben, sofern sie nachweisen, dass sie effektiv eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, Anspruch auf eine fünf Jahre gültige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Nicht erwerbstätige Personen (Rentner, Studierende, etc.) kommen ebenfalls in den Genuss der Bewilligung B EU/EFTA, sofern sie über ausreichende finanzielle Mittel und eine alle Risiken abdeckende Kranken- und Unfallversicherung verfügen.

*Grenzgängerbewilligung (Bewilligung G-EU/EFTA):* Es handelt sich um eine Sonderbescheinigung, die für die abhängig Beschäftigten und selbständig erwerbenden Grenzgänger ausgestellt wird. Bedingung sind ein Arbeitsort in der Schweiz, ein Hauptwohnsitz in der EU/EFTA und eine mindestens wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnort. Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung für den abhängig beschäftigten Grenzgänger entspricht der Dauer des Arbeitsvertrags, sofern dieser mehr als drei Monate und weniger als ein Jahr beträgt. Ist der Arbeitsvertrag überjährig oder unbefristet, so ist die Bewilligung fünf Jahre lang gültig. Der Aufenthalt eines selbständigerwerbenden Grenzgängers ist ansonsten gleich geregelt wie derjenige des selbständig Erwerbstätigen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Juni 2002 regelte das FZA den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und den fünfzehn "alten" EU-Mitgliedstaaten (EU15) und den Mitgliedern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). Im Zuge der Osterweiterung der EU (EU8 sowie Malta und Zypern) wurde das Abkommen ein erstes Mal und mit Aufnahme von Bulgarien und Rumänien (EU2) ein zweites Mal ergänzt. Die hierfür massgebenden Protokolle I<sup>1</sup> und II<sup>2</sup> des FZA gelten seit 1. April 2006 respektive 1. Juni 2009.

---

<sup>1</sup> Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, und der Slowakischen Republik als Vertragsparteien infolge des Beitritts zur Europäischen Union (SR. 0.142.112.681)

<sup>2</sup> Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien als Vertragsparteien infolge des Beitritts zur Europäischen Union (SR 0.142.112.681.1)

Die Schweiz kann für die EU-2 Staaten während maximal sieben Jahren nach Inkrafttreten des Protokolls II (bis 2016) die Zulassungsbeschränkungen zu ihrem Arbeitsmarkt aufrechterhalten. Inländervorrang und Kontrolle der orts- und berufsüblichen Arbeits- und Lohnbedingungen werden in kantonaler Kompetenz geprüft. Zudem werden jährlich ansteigende Kontingente zugeteilt. Anschliessend kommt die spezielle Schutzklausel (Ventilklausel) während weiterer drei Jahre bis 2019 zur Anwendung.

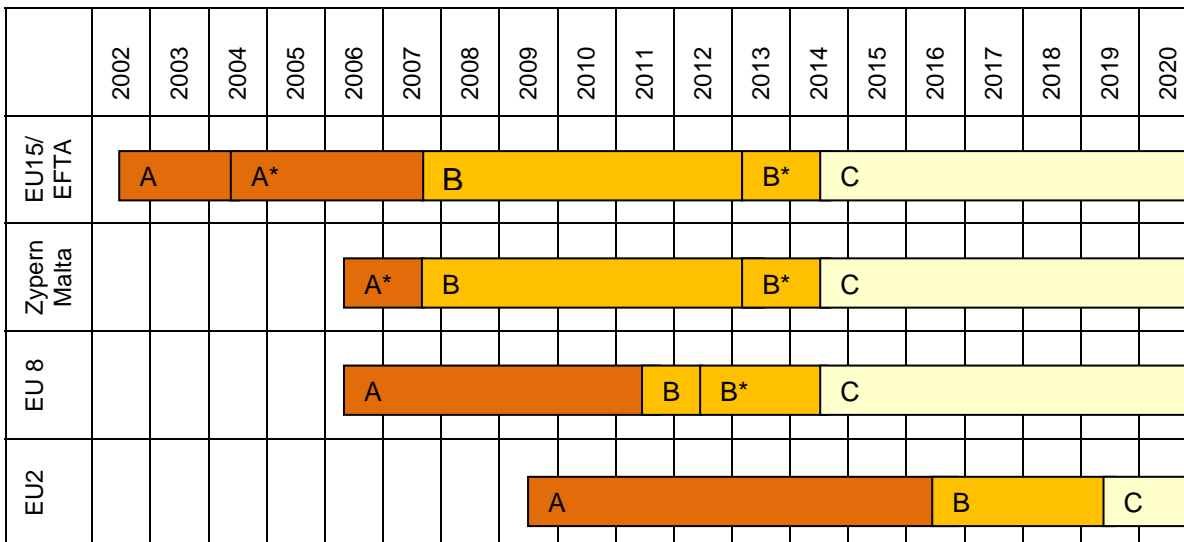
T\_1: EU-Staatengruppen

EU-15/EFTA Staaten	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Island, Norwegen, Liechtenstein
EU-8 Staaten	Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn
EU-2 Staaten	Bulgarien, Rumänien

Für Dienstleistungserbringer aus Bulgarien und Rumänien besteht in den Branchen Baugewerbe (Bauhaupt- und Baunebengewerbe), Gartenbau, betriebliche und industrielle Reinigung sowie Bewachungs- und Sicherheitsdienst während der Übergangsfristen vom ersten Tag an eine Bewilligungspflicht. Bulgarische und rumänische Staatsangehörige können ohne Bewilligung auch nicht bei einem Schweizer Arbeitgeber angestellt werden.

Das Abkommen sieht für die Liberalisierung des Personenverkehrs zwischen den unterzeichnenden Staaten ein Vorgehen in drei Etappen vor, wobei für die EU15/EFTA, Zypern und Malta, die EU8 sowie die EU2 jeweils unterschiedliche Fristen gelten. Während der Übergangsphase bleibt der Zugang zum Arbeitsmarkt reglementiert. Abbildung G\_1 gibt hierzu einen Überblick.

G\_1: Schrittweise Einführung FZA



- A Inländervorrang, vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen und Kontingente
- A\* nur Kontingente
- B volle Freizügigkeit mit Schutzklausel
- B\* Wiedereinführung von Kontingenten aufgrund Schutzklausel
- C volle Freizügigkeit ohne Beschränkungen

In einer ersten Etappe (A) gilt jeweils ein Inländervorrang, es finden vorgängige Kontrollen der Lohn und Arbeitsbedingungen als Voraussetzung zur Zulassung zum Schweizer Arbeitsmarkt statt und die Anzahl erteilter Kurz- und Daueraufenthaltsbewilligungen ist durch Kontingente beschränkt. In der zweiten Etappe (B) werden diese Beschränkungen aufgehoben, es gilt jedoch noch eine Schutzklausel (sog. Ventilklausel), welche die Möglichkeit einer Wiedereinführung von Kontingenten vorsieht, falls der Zuzug von Arbeitskräften den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre um mehr als 10% übersteigt. Bei Anwendung der Schutzklausel wird die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen einseitig und für eine maximale Dauer von zwei Jahren auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre plus 5% festgesetzt. Erst in der dritten Etappe (C) gilt die volle Personenfreizügigkeit ohne jegliche Beschränkungen<sup>3</sup>.

Das Freizügigkeitsabkommen liberalisiert die vorübergehende, grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr. Betriebe mit Sitz im EU/EFTA-Raum, die bis zu maximal 90 Tagen eine Dienstleistung erbringen, sind melde-, aber nicht bewilligungspflichtig.

In Branchen mit einem spezifischen Schutzbedürfnis gilt die Melde- bzw. Bewilligungspflicht unabhängig von der Dauer des Einsatzes ab dem ersten Einsatztag. Es handelt sich um das Bauhaupt- und Baunebengewerbe, das Gastgewerbe, das Reinigungsgewerbe, den Überwachungs- und Sicherheitsdienst, das Reisengewerbe und das Erotikgewerbe. Seit dem 1. November 2014 gelten diese Vorschriften auch für Dienstleistungserbringer im Garten- und Landschaftsbau. In den übrigen Branchen besteht eine Melde- bzw. Bewilligungspflicht erst ab dem neunten Einsatztag.

Der EU-Beitritt Kroatiens am 1. Juli 2013 hat auch Auswirkungen auf die Schweiz. Die beiden Länder sind durch eine namhafte kroatische Gemeinde in der Schweiz sowie durch eine Reihe von bilateralen Abkommen verbunden. Für die Schweiz wird es um die Anpassung gewisser bilateraler Verträge mit Kroatien gehen. Die Abkommen mit der EU werden praktisch automatisch angepasst. Eine Ausnahme bildet dabei das Freizügigkeitsabkommen, zu dem mit der EU ein spezifisches Protokoll verhandelt wird, das dem fakultativen Referendum unterliegt. Falls das Referendum zustande kommt, muss das Schweizervolk über die Personenfreizügigkeit mit Kroatien abstimmen.

## 2.2 Flankierende Massnahmen

Im Zug der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs mit der EU wurden am 1. Juni 2004 arbeitsmarktliche Massnahmen in Kraft gesetzt, welche sowohl Schweizer Erwerbstätige als auch vom Ausland in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende vor der Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen schützen sollten. Insbesondere sollten missbräuchliche Unterschreitungen des in der Schweiz geltenden Lohn- und Sozialniveaus verhindert werden.

Die arbeitsmarktlichen Massnahmen ermöglichen die Kontrolle der Einhaltung der minimalen oder üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen am Arbeitsort. Werden Verstösse gegen verbindliche Löhne festgestellt, greifen auf individueller Ebene Massnahmen wie Sanktionen gegen fehlbare Arbeitgebende. Auf genereller Ebene wurden Massnahmen vorgesehen, welche sich auf eine gesamte Branche erstrecken können.

Bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung können Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV), die Mindestlöhne, Arbeitszeiten und paritätischen Vollzug betreffen, im Sinne von Artikel 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von

---

<sup>3</sup> Am 9. Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative *Gegen Masseneinwanderung* angenommen. Die neuen Verfassungsbestimmungen gewähren Bundesrat und Parlament für die Umsetzung drei Jahre Zeit (d.h. bis im Februar 2017). Das FZA bleibt weiterhin in Kraft, bis allenfalls eine neue Rechtslage entsteht.



Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311) leichter allgemeinverbindlich erklärt werden. Diese Massnahme betrifft sowohl in- als auch ausländische Betriebe.

In Branchen, in denen es keine GAV gibt, können bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung Normalarbeitsverträge (NAV) im Sinn von Art. 360a des Obligationenrechts (SR 220; OR) mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen werden. Diese Massnahme gilt für alle Betriebe der jeweiligen Branche.

Per 1. Januar 2013 wurden weitere Lücken in der Gesetzgebung zu den flankierenden Massnahmen geschlossen und deren Vollzug effizienter gestaltet. Mit den neuen Bestimmungen wird die Bekämpfung der Scheinselbständigkeit ausländischer Dienstleistungserbringer erleichtert. Dies mittels einer Dokumentationspflicht sowie neuen Sanktionsmöglichkeiten.

Am 1. Oktober 2014 erfolgte wira-intern eine Auslegeordnung der durchgeführten Kontrollen und Sanktionen bei den Selbständigen. Die Überprüfung der Massnahmen z.B. Ahndung der Dokumentationspflicht wurde als angemessen und richtig beurteilt. Durch die TKA Luzern wurden am 4. Dezember 2014 diese Massnahmen abgesegnet.

Die Einführung von Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen erleichtert allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (GAV) sowie die Verpflichtung ausländischer Arbeitgeber, den Lohn der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu melden, sind ebenfalls Teil der verstärkten flankierenden Massnahmen. Die Pflicht zur Lohnmeldung trat am 1. Mai 2013 in Kraft.

#### 2.2.1 Jüngste Entwicklungen im Bereich der Personenfreizügigkeit und der flankierenden Massnahmen

Gestützt auf den Bericht einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Sozialpartner und der Kantone hat der Bundesrat am 26. März 2014 Massnahmen zur weiteren Verbesserung der flankierenden Massnahmen beschlossen.

Auf Gesetzesebene besteht Verbesserungspotenzial bestehender flankierender Massnahmen in den folgenden Bereichen:

- Bei wiederholt missbräuchlicher Unterbietung der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne können heute Normalarbeitsverträge mit Mindestlöhnen im Sinne von Artikel 360a OR erlassen werden. Die Voraussetzungen zum Erlass eines Normalarbeitsvertrages sind gesetzlich definiert. Nicht gesetzlich geregelt ist allerdings, unter welchen Voraussetzungen ein Normalarbeitsvertrag im Sinne von Artikel 360a OR verlängert werden kann. Dies soll auf Gesetzesebene geregelt werden.
- Werden in einer Branche oder einem Beruf mit einem Gesamtarbeitsvertrag die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne und Arbeitszeiten wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten, so kann der Gesamtarbeitsvertrag erleichtert allgemeinverbindlich erklärt werden. Die der erleichterten Allgemeinverbindlicherklärung zugänglichen Bestimmungen, die sich heute auf Bestimmungen über die minimale Entlohnung und die ihr entsprechenden Arbeitszeiten, die Vollzugskostenbeiträge, die paritätischen Kontrollen und die Sanktionen gegenüber fehlbaren Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beschränken, können noch erweitert werden, um das Instrument der erleichterten Allgemeinverbindlicherklärung und damit die Missbrauchsbekämpfung weiter zu verbessern.
- Durch die Schaffung eines zweiten Verfahrens, in dem den am Gesamtarbeitsvertrag beteiligten Sozialpartnern ein Antragsrecht auf erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eingeräumt wird, kann die Wirksamkeit der Massnahme ebenfalls weiter verbessert werden.
- Heute gibt es mehrere Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, die das Arbeitgeberquorum aus verschiedenen Gründen nur noch knapp erreichen. Das Arbeitgeberquorum ist eines von drei Quoren, die für die Erteilung einer All-

gemeinverbindlicherklärung erfüllt sein müssen. In diesen Branchen kann es zu problematischen Situationen in Bezug auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen kommen, wenn das Arbeitgeberquorum nicht mehr erreicht und die Allgemeinverbindlichkeit wegfallen würde. Um den Parteien des Gesamtarbeitsvertrages zu ermöglichen, auf diese Situation zu reagieren und den Allgemeinverbindlicherklärung aufrecht zu erhalten, sollen die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen im Bereich der ordentlichen Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen geschaffen werden.

- Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden und gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen verstossen, können heute bei geringfügigen Verstössen mit einer Verwaltungssanktion bis zu einem Betrag von maximal 5000 Franken gebüsst werden. Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen kann eine Dienstleistungssperre von bis zu fünf Jahren verfügt werden. Trotz Konventionalstrafen, die bei Verstössen gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen aus allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen zusätzlich zu den Verwaltungssanktionen ausgesprochen werden können, kann die Wirksamkeit dieser Sanktionen verbessert werden. Dies gilt auch für die Sanktionierung von Verstössen durch Schweizer Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz anstellen und die die Bestimmungen über den Mindestlohn in einem Normalarbeitsvertrag im Sinne von Artikel 360a OR nicht einhalten. Die heute im EntSG vorgesehene Obergrenze der Sanktion bei solchen Verstössen liegt bei 5000 Franken.

### 2.3 Arbeitsmarktbeobachtung

Mit der Umsetzung der flankierenden Massnahmen wurden verschiedene Akteure betraut. es herrscht Vollzugsdualismus. In Branchen ohne einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (GAV) überwachen die tripartiten Kommissionen den Arbeitsmarkt, in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärtem GAV hingegen kontrollieren die paritätischen Kommissionen deren Einhaltung.

Die in den Kantonen und auf Bundesebene eingesetzten tripartiten Kommissionen (TKA) beobachten den Arbeitsmarkt, kontrollieren die Einhaltung von zwingenden NAV, melden Verstösse an die kantonalen Vollzugsbehörden und können Massnahmen wie den Erlass eines NAV mit zwingenden Mindestlöhnen oder die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV beantragen.

Die paritätischen Berufskommissionen (PK), die mit der Durchsetzung des allgemeinverbindlich erklärten GAV betraut sind, kontrollieren die Einhaltung der Bestimmung des allgemeinverbindlich erklärten GAV bei Schweizer Betrieben. Ihnen überträgt das Entsendegesetz zusätzlich die Kontrolle der Einhaltung des GAV durch Entsendebetriebe.

Die Arbeitsmarktbeobachtung im Sinn der flankierenden Massnahmen (FlaM) sieht somit Kontrollen bei Entsendebetrieben wie auch bei Schweizer Arbeitgebenden in allen Wirtschaftszweigen vor, unabhängig davon, ob ein allgemeinverbindlich erklärter GAV für eine Branche existiert oder nicht. Die Kontrollen erfolgen sowohl aktiv als auch reaktiv auf entsprechende Meldungen.

Die PK können bei ihren Kontrollen auf die in den allgemeinverbindlich erklärten GAV klar definierten, zwingenden Mindestlöhne abstellen. Für den Lohnvergleich im Zuständigkeitsbereich der TKA muss sie indessen zuerst die orts- und branchenüblichen Löhne und deren missbräuchliche Unterbietung definieren (siehe Kapitel 3.2.1). Somit besteht für die TKA ein Ermessensspielraum, der bei den PK nicht vorhanden ist.

## 2.4 Bekämpfung der Schwarzarbeit

Mit dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41) soll die Schwarzarbeit bekämpft werden, wozu das BGSA einerseits administrative Erleichterungen und andererseits Kontroll- und Sanktionsmassnahmen vorsieht.

Mit dem Erlass des BGSA wurde ein Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnvolumen eingeführt. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren steht Arbeitgebenden zur Verfügung, welche Löhne bis Fr. 21'060.--. pro Arbeitnehmer und eine Gesamtlohnsumme bis Fr. 56'160.--. abzurechnen haben. Es charakterisiert sich u.a. dadurch, dass der Arbeitgeber nur einmal im Jahr Sozialversicherungsbeiträge zu leisten hat und dass das Einkommen gleichzeitig mit der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge versteuert wird. Dieses Verfahren richtet sich insbesondere auch an private Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende im Privathaushalt anstellen. Gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung müssen diese die Löhne ihrer Angestellten ab dem ersten Lohnfranken gegenüber den Sozialversicherungen abrechnen.

Bezüglich Kontrollmassnahmen sehen die Art. 4ff. BGSA die Einsetzung eines kantonalen Kontrollorgans vor. Dieses prüft die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht. Zu diesem Zweck verfügt das Kontrollorgan über verschiedene Einsichts- und Auskunftsrechte und werden den kontrollierten Personen und Betrieben verschiedene Mitwirkungspflichten auferlegt.

Die Sanktionierung obliegt gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. a und Art. 10 BGSA jedoch nicht dem kantonalen Kontrollorgan, sondern den im betreffenden Gebiet zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

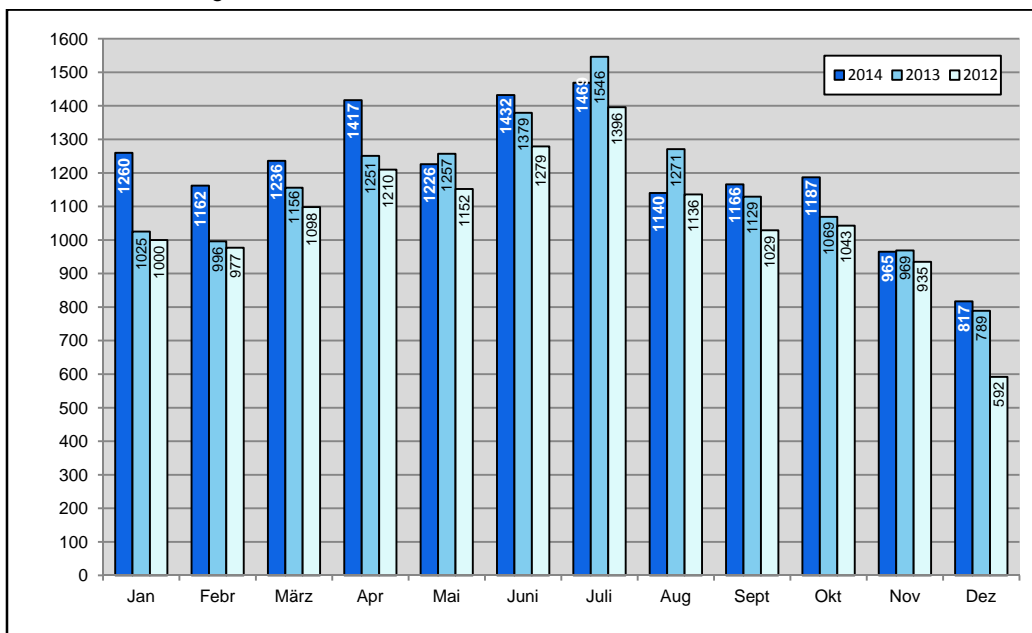
### 3. Umsetzung der flankierenden Massnahmen im Kt. Luzern

#### 3.1 Meldewesen

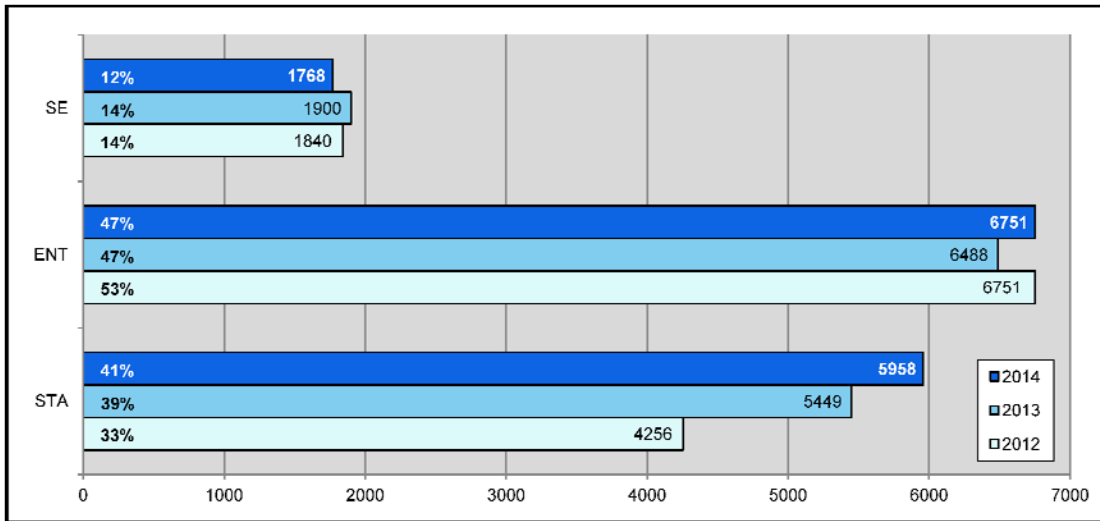
##### 3.1.1 Anzahl Meldungen

In der Berichtsperiode vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 erfolgten total 14'477 Meldungen (2013: 13'837 Meldungen) über entsandte Arbeitnehmende, ausländische selbstständig Erwerbende und ausländische Arbeitnehmende mit Stellenantritt bei Schweizer Arbeitgebenden. Gegenüber der Berichtsperiode 2013 entspricht dies einer Zunahme von 5%. Die Gesamtdauer der gemeldeten Einsätze betrug 322'275 Tage (2013: 326'724 Tage), was einer durchschnittlichen Dauer von 22.3 Tagen pro Einsatz entspricht (2013: 23.6 Tage). Die meisten Meldungen wurden in den Monaten Juli (1'469), Juni (1'432) und April (1'417) registriert.

G\_2: Übersicht der gemeldeten Personen



G\_3: Übersicht der Meldungen nach Status



STA = Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber  
ENT = Entsandte Arbeitnehmende  
SE = Selbständig Erwerbende

### 3.1.2 Zunahme der Meldungen

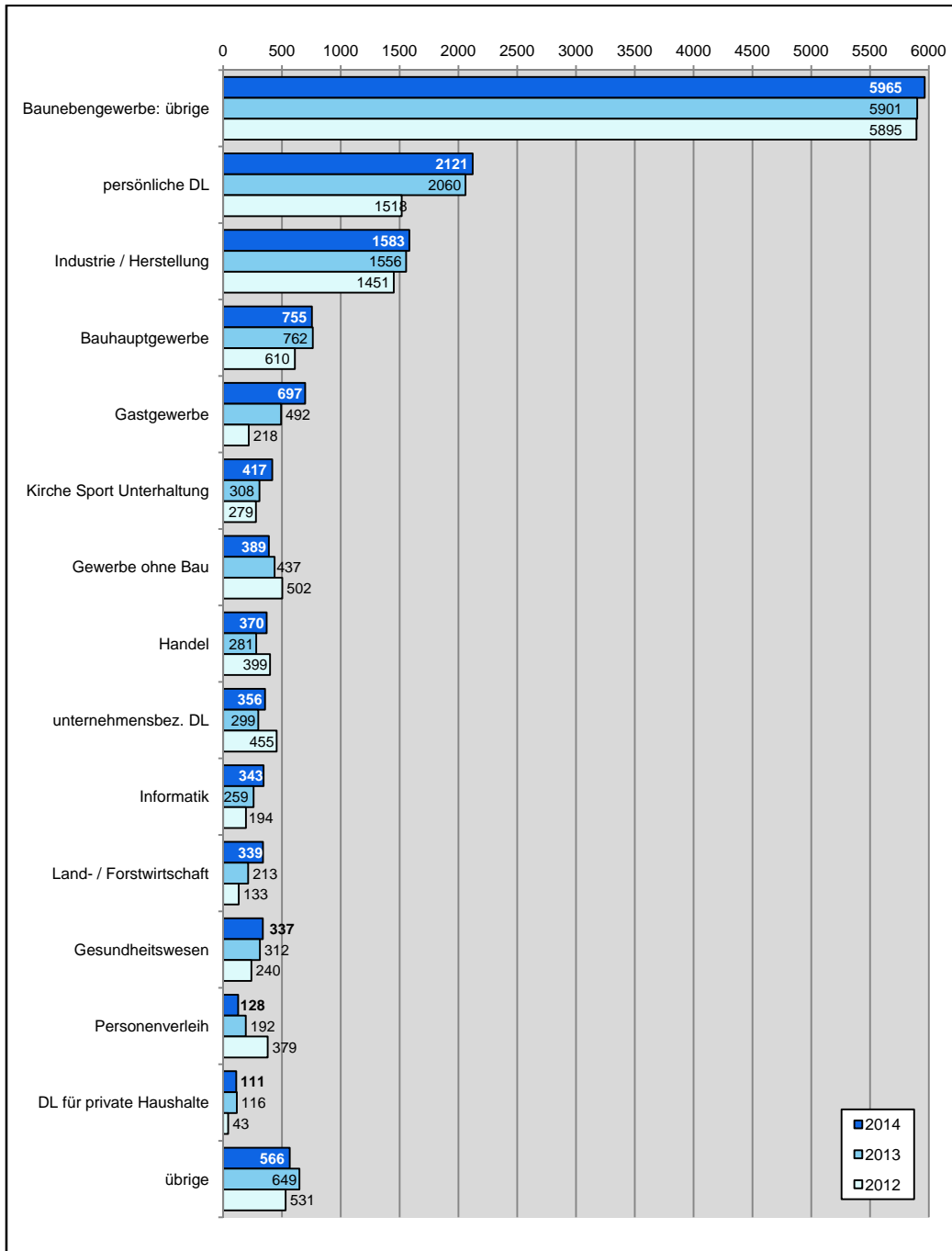
Seit längerer Zeit wird im Kanton Luzern eine Zunahme der Meldungen registriert. Im laufenden Jahr haben die Meldungen im Vergleich zu den Vorjahren erneut zugenommen (2012: 12'847 Meldungen, 2013: 13'837 Meldungen, 2014: 14'477 Meldungen.). Die Zahl der gemeldeten Selbständigen ist im Vergleich zu den beiden Vorjahren leicht rückläufig (2012: 1'840 Personen, 2013: 1'900, 2014: 1'768).

### 3.1.3 Verteilung nach Wirtschaftszweigen

Die grössten Steigerungen in absoluten Zahlen wurden in den Wirtschaftszweigen Gastgewerbe (+205 Meldungen), Land- und Forstwirtschaft (+126 Meldungen) und im Bereich Kirche, Sport, Unterhaltung (+109 Meldungen) verzeichnet.

Die grössten Rückgänge wurden im Verarbeitenden Gewerbe (-117 Meldungen), im Personalverleih (-64 Meldungen) und im Gewerbe ohne Bau (-48 Meldungen) registriert. 1'378 Personen wurden durch Personalverleihfirmen gemeldet, was einem Anteil von 27% in Bezug auf Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebern entspricht (2013: 1'534 Personen, 28%) bzw. einem Anteil von knapp 10% bezogen auf alle Meldungen (2013: 11%).

G\_4: Übersicht Meldungen nach Wirtschaftszweigen



Bemerkung zu Personalverleih: Seit dem 2012 existiert im Personalverleih ein allgemein verbindlich erklärter GAV. Dieser wirkt subsidiär zu anderen allgemein verbindlich erklärten GAV. In der obigen Grafik werden alle Personen unter Personalverleih ausgewiesen, die keinem anderen allgemein verbindlich erklärten GAV unterstellt sind.

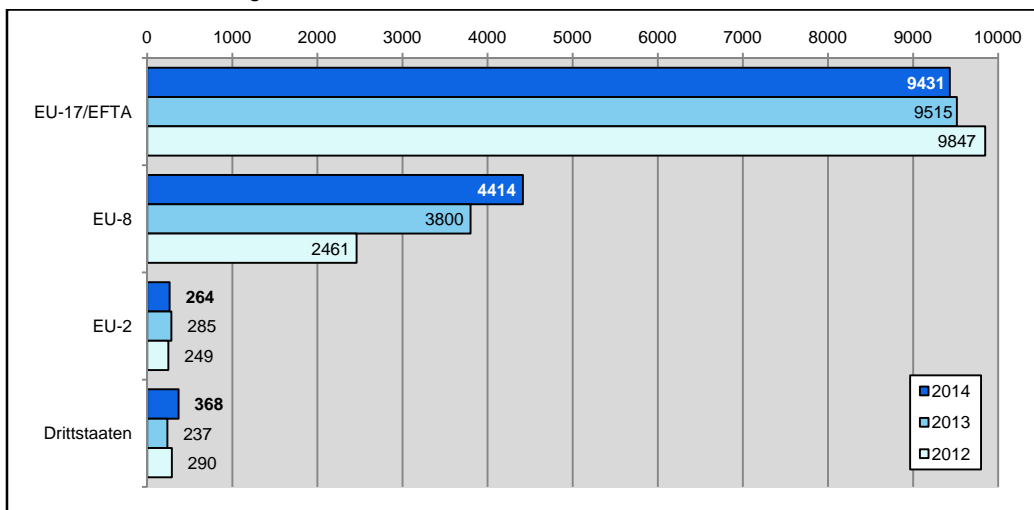
### 3.1.4 Verteilung nach Nationalität

Die meisten Meldungen kamen aus der Bundesrepublik Deutschland (6'761 bzw. 46.7%; 2013: 48.4%), vor Ungarn (1'740 bzw. 12.0%; 2013: 11.5%), Polen (1'287 bzw. 8.9%; 2013 7.1% und Österreich (824 bzw. 5.7%; 2013: 6.3%). 368 (2.5%) gemeldete Personen stammen aus nicht EU-Ländern, konnten jedoch gemäss der 12-Monats-Regel<sup>4</sup> Einsätze über das Meldeverfahren erbringen (2013: 1.7%).

Meldungen aus den EU-8 Staaten haben weiter stark zugenommen. Aus diesen Staaten wurden im Berichtsjahr 4'414 Personen (2013: 3'800) gemeldet. Dies entspricht einer Zunahme von 16.2%.

Personen aus den EU-2 Staaten sind seit dem 1. Mai 2009 im Meldeverfahren zugelassen. Bei diesen Staaten ist die Anzahl der Meldungen im 2014 im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht zurückgegangen (2012: 249; 2013: 285, 2014: 264). Insgesamt machen die Meldungen aus den EU-2 Staaten rund 2 % aller Meldungen aus.

G\_5: Übersicht Meldungen nach Nationalität

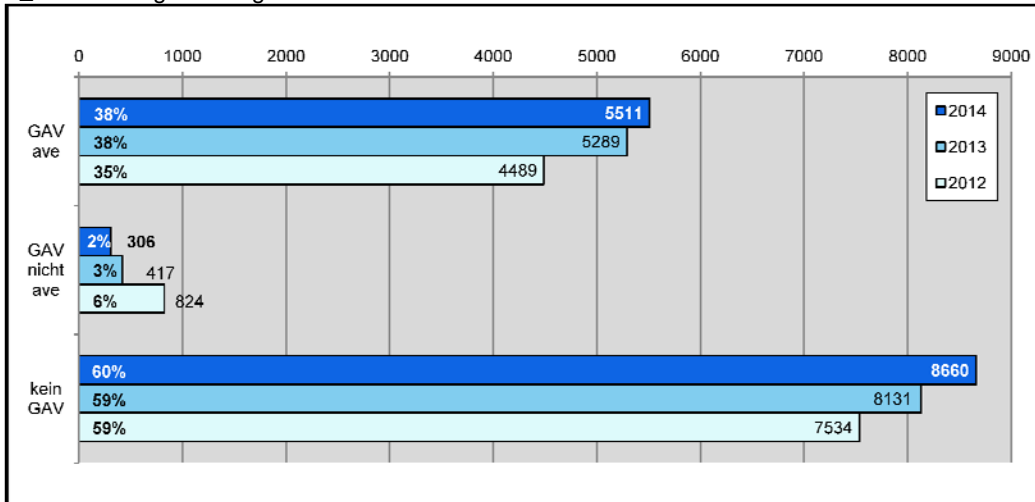


<sup>4</sup> Begriffserklärungen siehe 6.1

### 3.1.5 Zuordnung zu einem GAV

38% der gemeldeten Personen konnten einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag mit Mindestlohnbestimmungen zugewiesen werden (2013: 38%). Weitere 2% der gemeldeten Personen arbeiteten in einer Branche mit einem GAV ohne Allgemeinverbindlicherklärung (2013: 3%). Die restlichen 60% waren Meldungen in Branchen ohne GAV (2013: 59%).

G\_6: Aufteilung Meldungen nach GAV



## 3.2 Kontrolltätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen

### 3.2.1 Tripartite Kommission des Kantons Luzern

Die Tripartite Kommission des Kantons Luzern (TKA) hat die Aufgabe, in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten GAV zu beobachten, ob orts-, berufs- und branchenübliche Löhne bezahlt werden. Die TKA delegiert ihre Kontrolltätigkeit an die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira).

Liegt kein Mindestlohn gemäss allgemeinverbindlich erklärten GAV oder zwingendem NAV vor, so ist die TKA für die Definition eines üblichen Lohnes und einer allfälligen Unterbietung dessen zuständig. Diese Definitionen können sich je nach Kanton deutlich unterscheiden. Bei einem üblichen Lohn handelt es sich nicht um einen einzelnen Lohnwert, sondern in aller Regel um eine Lohnspanne, in welcher sich die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmenden einer Branche, in einem Berufsfeld und einer bestimmten Region befinden. Die TKA des Kantons Luzern bestätigte anlässlich ihrer Sitzung vom 12. September 2012 die Festlegung einer missbräuchlichen Unterbietung des ortsüblichen Lohnes.

- Festlegung ortsüblicher Lohn vom Luzerner Lohnrechner (Lohn der von 90% der Arbeitnehmenden mindestens erreicht wird);
- Kein Missbrauch = Lohn liegt unter 90% des ortsüblichen Lohnes, die Lohndifferenz liegt jedoch unter CHF 300.--;
- Missbrauch = Lohn liegt unter 90% des ortsüblichen Lohnes und die Lohndifferenz liegt über CHF 300.--.

Kontrollsubjekte für die TKA Luzern sind folgende zu kontrollierende Arbeitnehmende und selbständig Erwerbstätige:

- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen, in denen kein allgemeinverbindlich erklärter GAV besteht;
- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen, in denen ein NAV mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Artikel 360a OR besteht;



- Arbeitnehmende, die bei Schweizer Arbeitgebenden angestellt sind in Branchen, in denen kein allgemeinverbindlich erklärter GAV besteht;
- In der Schweiz angestellte Arbeitnehmende in Branchen, in denen ein NAV gemäss Artikel 359 OR besteht;
- Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten GAV, die sich als selbständig Erwerbstätige gemeldet haben.

Die Kantone sind verpflichtet, eine ausreichende Zahl an Arbeitsmarktinspektoren einzusetzen, um die Arbeitsbedingungen zu kontrollieren und allfällige Missbräuche zu melden.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat per 1. Juli 2011 folgende Personen für eine 4-jährige Amtsdauer in die TKA gewählt:

- Durrer Guido, Arbeitgebervertreter und Präsident
- Aregger Hans, Arbeitgebervertreter
- Bossert Heinz, Arbeitgebervertreter
- Gonzalvez Juan, Arbeitnehmervertreter
- Kälin Marcel, Arbeitnehmervertreter
- Reo Giuseppe, Arbeitnehmervertreter
- Hofstetter Hans, Behördenvertreter
- Haas Walter, Behördenvertreter
- Wechsler Silvan, Behördenvertreter

Als Geschäftsstelle der TKA des Kantons Luzern wurde die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira) bezeichnet.

#### 3.2.1.1 Fokusbranchen

Branchen mit vermehrten Lohnunterbietungen und einer überdurchschnittlichen Zuwanderung werden von der TPK Bund als Fokusbranchen bezeichnet und intensiver kontrolliert. Die jeweiligen kantonalen TKA's können zusätzliche kantonale Fokusbranchen bezeichnen.

Werden innerhalb von Fokusbranchen wiederholt missbräuchliche Lohnverhältnisse festgestellt, kann die TKA bei der Regierung Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines bestehenden GAV stellen oder den Erlass eines NAV mit verbindlichen Mindestlöhnen beantragen, sofern für die betreffende Branche kein GAV besteht.

T\_2: Fokusbranchen in der Schweiz und im Kanton Luzern

	Vom Bund vorgegeben
2014	Baunebengewerbe Personalverleih Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe Gastgewerbe Gartenbau Detailhandel mit Schuhen und Bekleidung Reinigungsgewerbe

Die TKA hat anlässlich der Sitzung vom 26. März 2014 verzichtet, zusätzliche Fokusbranchen für das Jahr 2014 zu bestimmen.

In keiner der von der TKA Luzern fokussierten Branchen stellte die TKA ein wiederholt missbräuchliches Lohnverhalten fest, welche zu einer wirtschaftspolitischen Intervention Anlass gegeben hätte.

### 3.2.2 Paritätische Berufskommissionen

Im Bereich von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen sind die paritätischen Berufskommissionen für Kontrollen zuständig. Diese verständigen die kantonale Meldestelle über die Kontrolltätigkeiten. Für den Berichtszeitraum wurden der kantonalen Meldestelle 498 Kontrollen (2013: 414) und 38 Sanktionsbeschlüsse (2013: 55) gemeldet.

Der Bund hat die verstärkte Solidarhaftung per 15. Juli 2013 in Kraft gesetzt. Die Solidarhaftung gilt für in- und ausländische Unternehmungen des Bauhaupt- und Baunebengewerbe, d.h. für die Vollzugsseite sind primär die Paritätischen Kommissionen betroffen. Bisher haben die PK dem Kanton Luzern keine Fälle mit Antrag auf Sanktionierung des Erstunternehmers wegen Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht gemeldet.

### 3.2.3 Leistungsvereinbarungen

#### 3.2.3.1 Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton Luzern

Zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und den Kantonen bestehen für den Vollzug der flankierenden Massnahmen Leistungsvereinbarungen (LV). Diese legen im Kontrollbereich der TKA gemäss Art. 7a EntsG die finanzielle Abgeltung und den Umfang der Inspektionstätigkeit fest.

Auf Grund der Berechnungen des Bundes für die Periode 2012, der bisherigen Erfahrungen und der Vorgaben in Artikel 16e der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV), hat der Bund 750 Kontrollen pro Kalenderjahr (2013 und 2014) mit dem Kanton Luzern vereinbart. Als Berechnungsgrundlage für die von den Kantonen vorzunehmenden Kontrollen verwendet der Bund unter anderem die Grösse des Arbeitsmarktes, der Anteil an ausländischen Arbeitnehmenden und die Branchenverteilung. Als weitere Basis für die Berechnung der Anzahl der durchzuführenden Kontrollen verwendet das SECO folgende Zielgrössen: Kontrolle von 50 Prozent der Entsandten, von 2 Prozent aller Arbeitsstätten und von 3 Prozent aller Arbeitsstätten aus Risikobranchen. Die Tripartite Kommission des Kantons Luzern überprüft regelmässig die Strategie der durchgeführten Kontrollen (Zufallskontrollen, Fokusbranchen Bund und Kanton).

#### 3.2.3.2 Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Luzern und den Kontrollvereinen

Die Dienststelle wira hat Leistungsvereinbarungen mit den Vereinen FAIRCONTROL und PARIcontrol getroffen. Mit der Vereinbarung delegiert die Dienststelle einen Teil ihrer Kontrolltätigkeit. Die Kontrollvereine haben sich an den Vorgaben der Dienststelle zu orientieren, welche ihrerseits wiederum auf den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie Vereinbarungen und Weisungen des Bundes als Oberaufsichtsbehörde basieren. Zwecks Qualitätssicherung und im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses treffen sich die Vertragsparteien regelmässig.

### 3.2.4 Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

#### 3.2.4.1 Meldepflichtige ausländische Selbständigkeitserwerbende

In den letzten Jahren hat die Anzahl der meldepflichtigen Selbständigerwerbenden stark zugenommen. In diesem Jahr ist erstmals ein leichter Rückgang zum Vorjahr zu verzeichnen (2014: 1'768, 2013: 1'900 Personen, 2012: 1'840, 2011: 1'413).

Da die Selbständigen nicht einem GAV unterstellt sind, werden diese durch die WIRA im Auftrag der TKA kontrolliert. Am 1. Januar 2013 sind diesbezüglich die neuen Bestimmungen im Entsendegesetz in Kraft getreten (Art. 1a ff. EntSG). Ausserdem gilt die SECO Weisung 'Vorgehen zur Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern'. Dem Kontrollorgan sind die Kopie der Meldebestätigung, das Sozialversicherungsformular A1 sowie ein Werkvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers vorzulegen. Beim Fehlen eines oder mehrerer dieser Dokumente muss der Fehlbare mit einer Verwaltungssanktion wegen Verletzung der Dokumentationspflicht rechnen. Des Weiteren kann dem Dienstleistungserbringer während einem bis fünf Jahre verboten werden, seine Dienste in der Schweiz anzubieten, falls der Dokumentationspflicht auch nach Ablauf der Nachfrist nicht nachgekommen oder die Verwaltungsbusse nicht bezahlt wird.

### 3.2.4.2 Problemfeld Abgrenzung

Ein Problemfeld stellt die Abgrenzung der Selbständigkeit von der Eigenschaft als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer dar. Einzelne Dienstleistungserbringende gelten in ihren Herkunftsländern als selbständig erwerbend obwohl zwischen ihrem Auftraggeber und ihnen ein offensichtliches Abhängigkeitsverhältnis besteht. Ferner erfüllen sie auch weitere Kriterien eines Arbeitsverhältnisses nach schweizerischem Recht. Zu beurteilen ist aber der konkrete Einsatz in der Schweiz. Die selbständige Dienstleistungserbringung wird nach Schweizer Recht beurteilt. Diese Beurteilung ist oftmals mit sehr viel Aufwand verbunden.

Das Auftreten von Scheinselbständigkeit führt dazu, dass scheinselbständige Personen von arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Schutznormen nicht erfasst werden. Zudem führt Scheinselbständigkeit zu Wettbewerbsverzerrungen, da für Arbeitgeber, welche Arbeitnehmer beschäftigen, höhere Kosten anfallen. Auch wenn der Beschäftigungsanteil der Selbständigen gesamtschweizerisch klein ist, ist das Phänomen der Scheinselbständigkeit zumindest in einigen Branchen und Regionen problematisch, weil dadurch die flankierenden Massnahmen unterlaufen werden.

## 3.3 Kontrollergebnisse

### 3.3.1 Kontrollen im Rahmen der Tripartiten Kommission

Im Berichtsjahr wurden 1'147 Arbeitgeber (2013: 977) mit insgesamt 1'892 Arbeitnehmenden (2013: 1'638) im Zuständigkeitsbereich der TKA kontrolliert. Die meisten Kontrollen erfolgten bei den Entsendebetrieben.

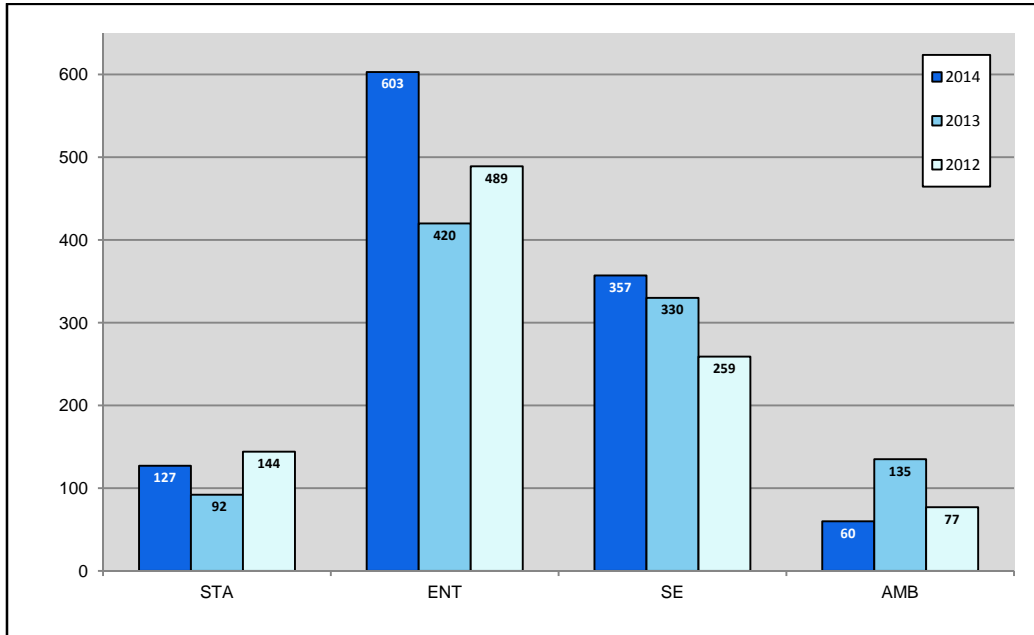
Das Verhältnis Kontrollen / Meldungen im Zuständigkeitsbereich der TKA lag im 2012 bei 24%, 2013 bei knapp 20% und im 2014 bei 21%.

Die TKA hat an ihrer Sitzung vom 4. Dezember 2014 zur Kenntnis genommen, dass die Kontrolltätigkeit in ihrem Bereich auch im 2014 erheblich höher liegt als die mit dem Bund vereinbarten 750 Kontrollen.

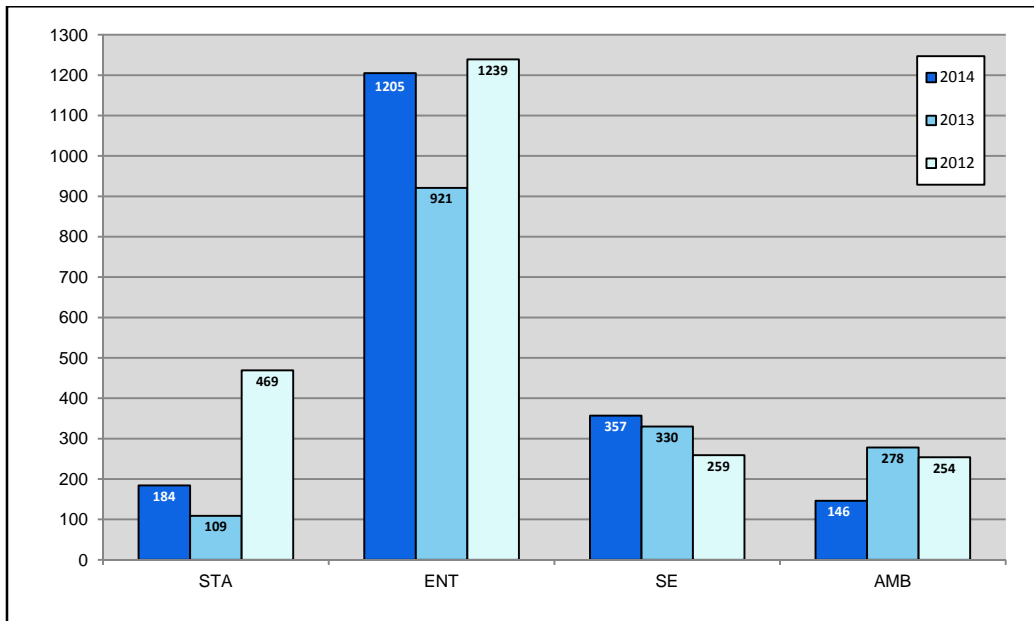
T\_3: Übersicht der Kontrollen im Rahmen der Tripartiten Kommission

Erwerbsstatus	Betriebe	Personen
Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber	127	184
Entsandte Arbeitnehmenden	603	1'205
Selbständig Erwerbende	357	357
Arbeitsmarktbeobachtung	60	146
<b>Total</b>	<b>1'147</b>	<b>1'892</b>

G\_7: Anzahl kontrollierte Betriebe



G\_8: Anzahl kontrollierte Personen



- STA = Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber
- ENT = Entsandte Arbeitnehmende
- SE = Selbständig Erwerbende
- AMB = Arbeitsmarktbeobachtung

### 3.3.2 Davon Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes

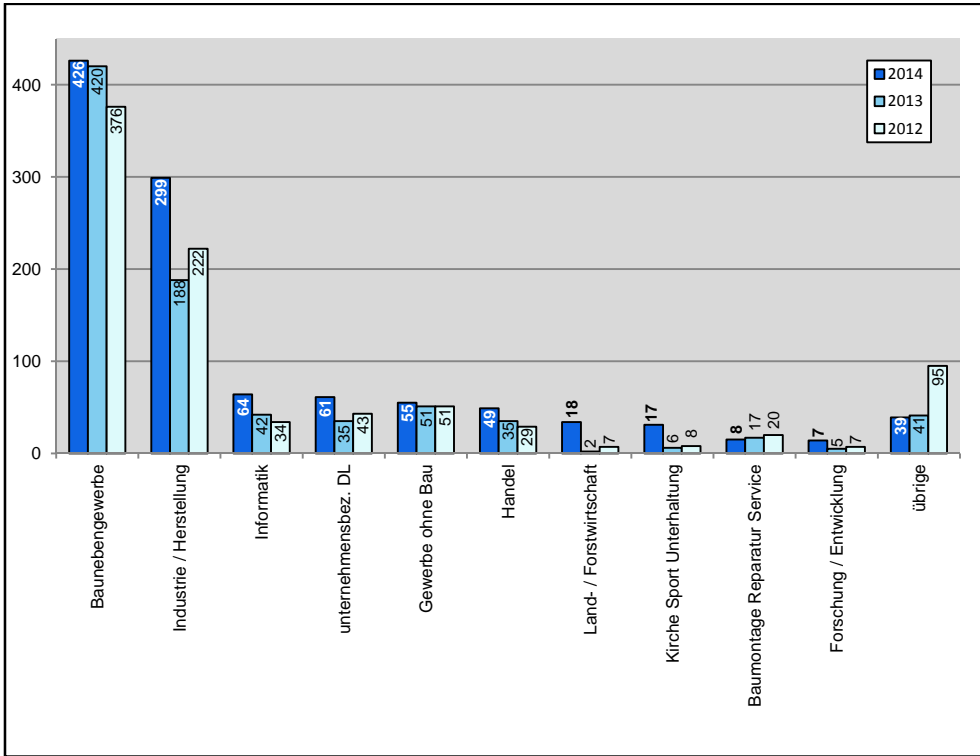
Im Berichtsjahr wurden 1'087 Arbeitgeber mit insgesamt 1'746 ausländischen Arbeitnehmenden im Zuständigkeitsbereich der TKA kontrolliert. Davon waren 426 Unternehmen mit total 641 Angestellten aus dem Baunebengewerbe. In der Industrie/Herstellung wurden 299 Firmen mit insgesamt 533 Arbeitnehmenden kontrolliert. In der Informatik wurden 64 Betriebe mit insgesamt 85 Beschäftigten überprüft. Die restlichen Kontrollen fanden in den folgenden Wirtschaftszweigen statt: Unternehmensbezogene Dienstleistungen (61 Firmen/87 Angestellte), Gewerbe ohne Bau (55/96), Handel (49/91), Land- und Forstwirtschaft (34/43), restliche Branchen (99/170).

6 Kontrollen betrafen Personalverleihfirmen, wo 6 temporär oder festangestellte Arbeitnehmende kontrolliert wurden.

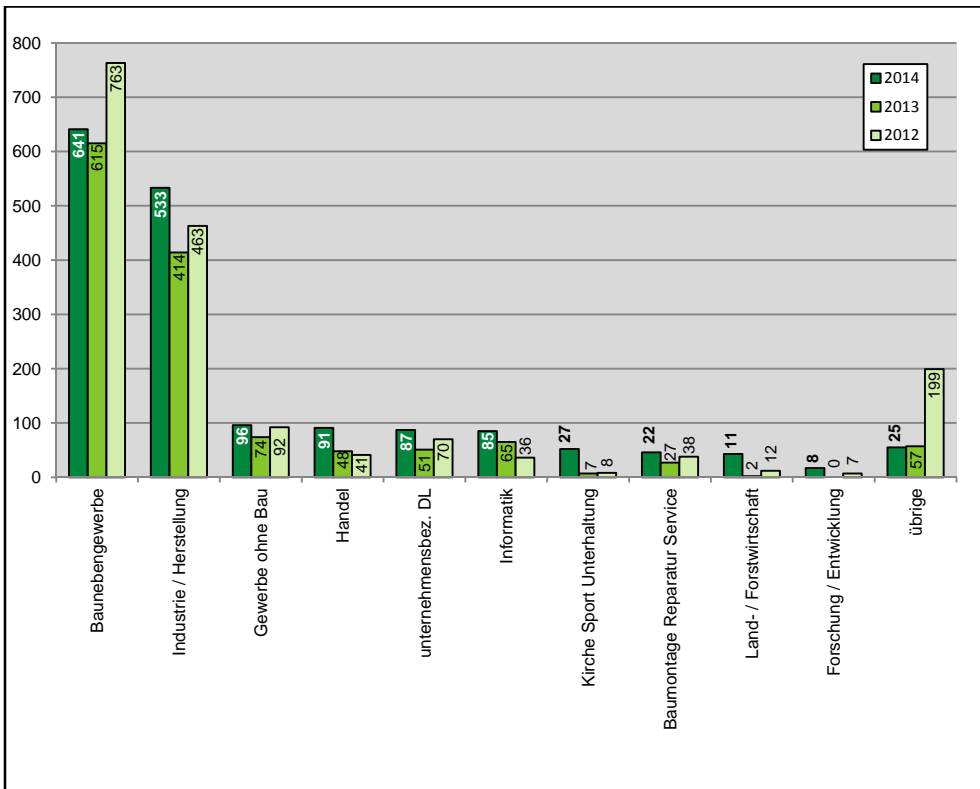
T\_4: Übersicht der Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes

Wirtschaftszweig	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
Baunebengewerbe: übrige	426	641
Industrie / Herstellung	299	533
Informatik	64	85
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	61	87
Gewerbe ohne Bau	55	96
Handel	49	91
Land- / Forstwirtschaft	34	43
Kirche Sport Unterhaltung	31	52
Baunebengewerbe Montage	15	46
Forschung / Entwicklung	14	17
Verarbeitendes Gewerbe	12	17
Bauhauptgewerbe	8	16
Verkehr	6	8
Gesundheitswesen	5	6
Reinigungsgewerbe	2	2
Unterricht	1	1
öffentliche Verwaltungen	1	1
persönliche DL	1	1
Vermietung Fahrzeuge	1	1
Sicherungsgewerbe	1	1
Gastgewerbe	1	1
<b>Total</b>	<b>1'087</b>	<b>1'746</b>

G\_9: Anzahl kontrollierte Betriebe: Wirtschaftszweige



G\_10: Anzahl kontrollierte Personen: Wirtschaftszweige



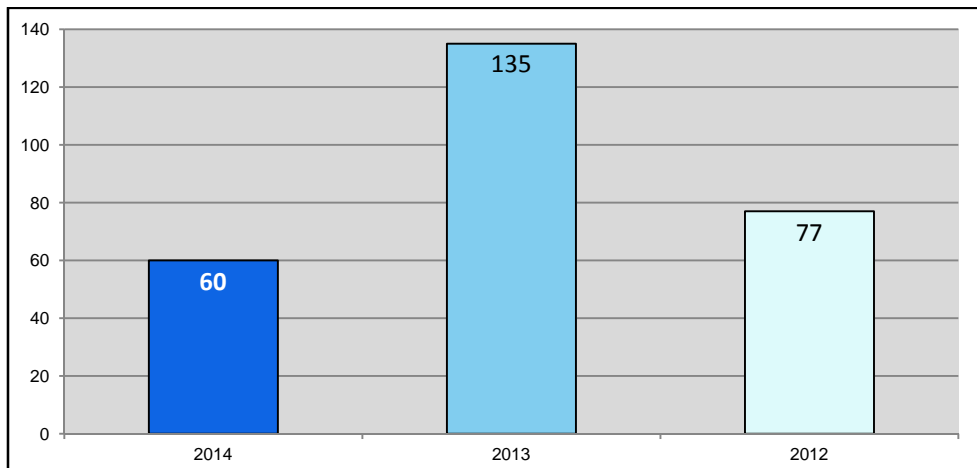
### 3.3.3 Davon Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung

Im Berichtsjahr wurden 60 Betriebe/Arbeitgeber mit insgesamt 146 Arbeitnehmenden kontrolliert.

T\_5: Übersicht der Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung

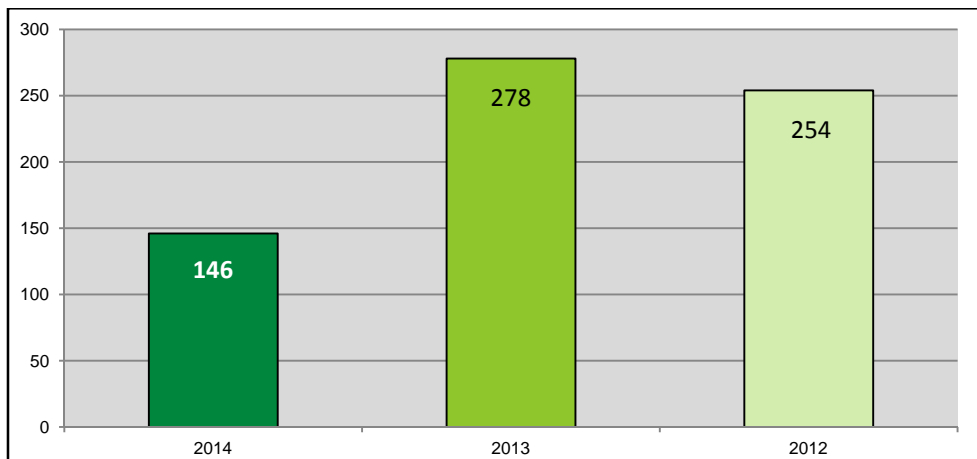
Wirtschaftszweig	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
Land- / Forstwirtschaft	22	46
DL für private Haushalte	15	25
Baunebengewerbe: übrige	9	28
Gewerbe ohne Bau	8	38
Handel	4	7
Gesundheitswesen	1	1
unternehmensbez. DL	1	1
<b>Gesamttotal</b>	<b>60</b>	<b>146</b>

G\_11: Anzahl kontrollierte Betriebe



Die TKA hat im 2014 keine zusätzliche eigene Fokusbranche bestimmt. Dies ist der Grund für den Rückgang der Anzahl kontrollierte Betriebe und Personen.

G\_12: Anzahl kontrollierte Personen



T\_6: Übersicht der Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung

Branche	kontrollierte Betriebe						kontrollierte Personen					
	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Autogewerbe	1	4	4	38				6	8	95		
Bauhauptgewerbe			1						1			
Baunebengewerbe / Baumontage	9		3				28		3			
Detailhandel		12	1	49	3			17	3	66	10	
Gärtnerei- und Gartenbaugewerbe	4	51					21	169				
Gastgewerbe			22						91			
Gesundheitswesen			7						87			
Hauswirtschaft und Pflegedienste	15	7					25	12				
Kleines Reinigungsgewerbe				30	12					81	42	
Land- / Forstwirtschaft	22	61					46	74				
Gewerbe ohne Bau	2						6					4
Handel/Detailhandel	5						16					4
Modebranche						1						4
Optikerbranche						9						74
Textil-/Bekleidungsindustrie	1		35				3		44			
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	1		4				1		17			
<b>Total</b>	<b>60</b>	<b>135</b>	<b>77</b>	<b>117</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>146</b>	<b>278</b>	<b>254</b>	<b>242</b>	<b>52</b>	<b>86</b>



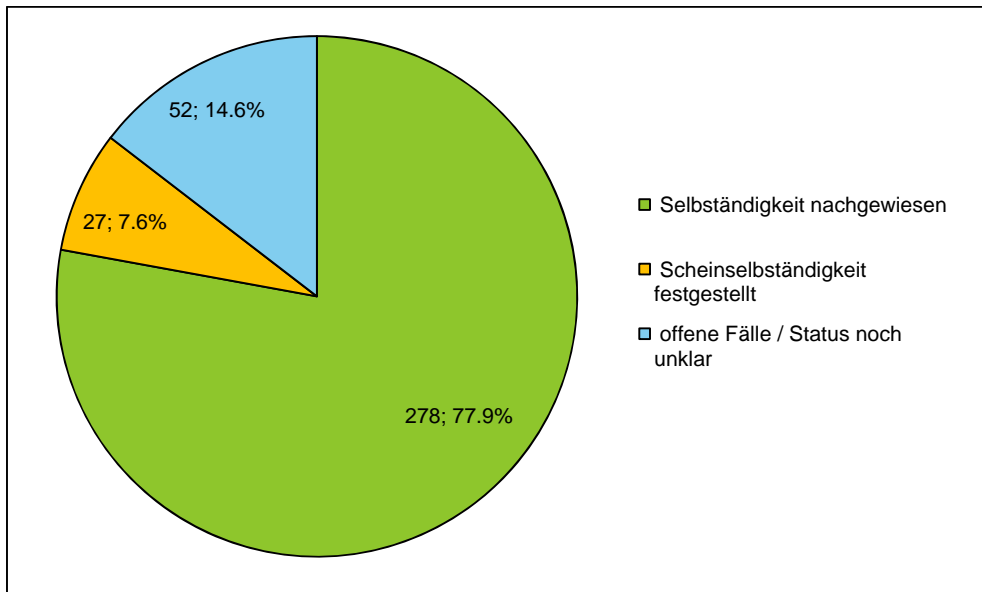
### 3.3.4 Davon Kontrollen von Selbständigen

Es wurden 20% der gemeldeten Selbständigen aus allen Branchen im Kanton Luzern kontrolliert.

Im Berichtsjahr wurden 357 Selbständige (2013: 330) kontrolliert. Davon konnten 278 (77.9 %) die selbständige Erwerbstätigkeit nachweisen. Bei 27 Personen konnte eine Scheinselbständigkeit nachgewiesen werden und bei 52 (14.6 %) sind die Abklärungen betreffend Status noch nicht abgeschlossen.

Das Phänomen der Scheinselbständigkeit existiert auch im Kanton Luzern, das Ausmass ist gering und beträgt 7.6% der kontrollierten Selbständigen.

G\_13: Übersicht kontrollierte Selbständige



### 3.3.5 Kontrollen durch die Paritätischen Kommissionen

Für das Berichtsjahr wurden uns 498 kontrollierte Betriebe (2013: 414) im Kanton Luzern durch die Paritätischen Kommissionen gemeldet. In der Übersicht T\_7 sind die einzelnen gemeldeten Kontrollen aufgelistet (keine Ergebnisse).

T\_7: Übersicht der Kontrollen durch die Paritätischen Kommissionen

Paritätische Kommission	Anzahl Betriebe
Metallgewerbe	137
Elektrogewerbe	107
Reinigungsbranche	65
Isoliergewerbe	44
Holzbaugewerbe	22
Dach- und Wandgewerbe	21
Schreinergerberbe	20
Gipsgerberbe	17
Malergewerbe	17
Plattenlegergerberbe	17
Gebäudetechnikbranche	14
Bauhauptgerberbe	6
Gerüstbau	5
Decken- und Innenausbausysteme	3
Marmor- und Granitgerberbe	3
<b>Gesamttotal</b>	<b>498</b>

## 3.4 Sanktionstätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen

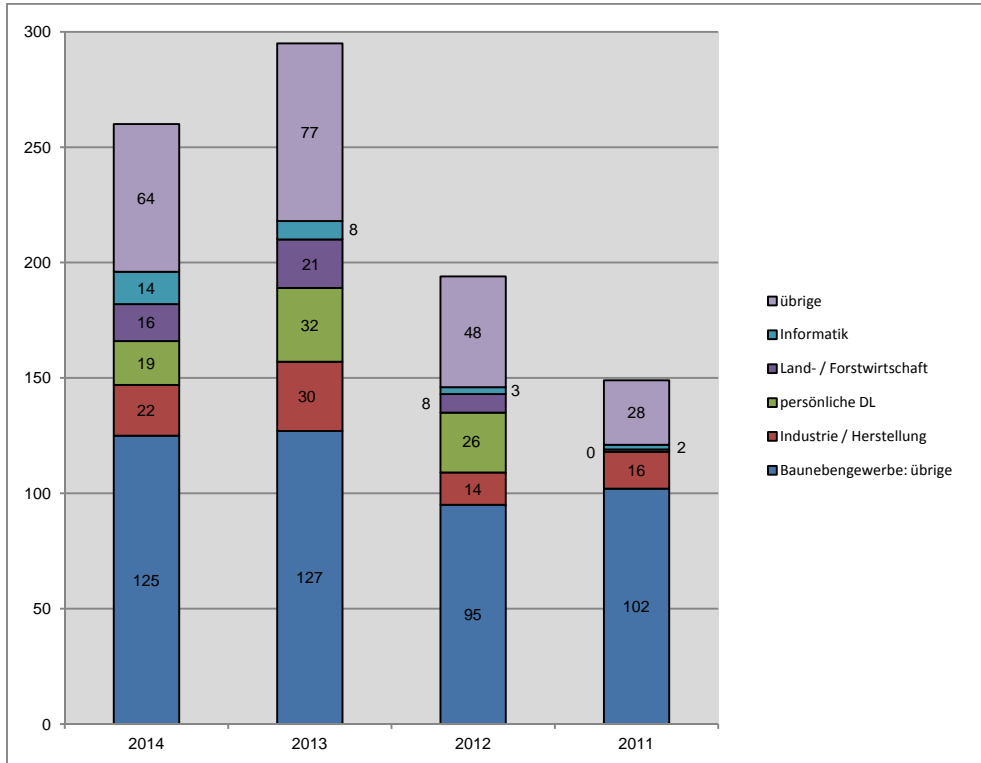
### 3.4.1 Meldeverstösse

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 260 Meldepflichtverletzungen (2013: 295) sanktioniert.

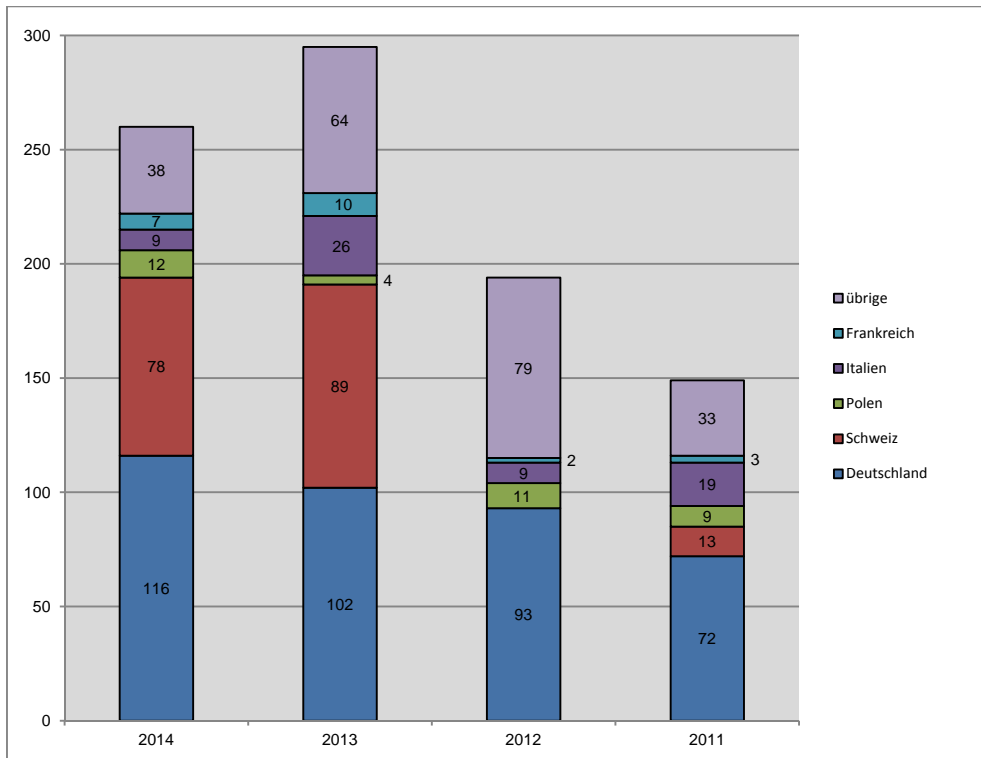
- Nichteinhaltung der 8-Tage-Meldefrist (158 Verstösse)  
Die Nichteinhaltung der 8-Tage-Meldefrist betrifft nur ausländische Arbeitgeber, da nur diese der 8-Tage-Meldefrist unterliegen. 2014 war dies bei 158 Verstössen der Fall. Entsendende Firmen werden oft von ihren Schweizer Auftraggebern (zu) kurzfristig über den Einsatz informiert, was zu einer verspäteten Meldung führt. Sanktioniert werden die ausländischen Arbeitgebenden, nicht jedoch die Auftraggeber.
- Nichteinhalten der Meldepflicht vor Arbeitsaufnahme (88 Verstösse)  
Arbeitgeber, welche die Arbeitnehmenden erst nach Arbeitsantritt melden, werden mit einer höheren Busse bestraft. Ausländische Arbeitgebende, welche gegen die Meldepflicht verstossen, werden durch die Dienststelle wira sanktioniert. Schweizer Arbeitgeber und selbständige Erwerbstätige werden bei der zuständigen Staatsanwaltschaft verzeigt.
- Keine Meldung (14 Verstösse)  
Wenn bei Kontrollen vor Ort festgestellt wird, dass gar keine Meldung vorhanden ist und auch keine Arbeitsbewilligung vorliegt, erfolgt die schärfste Sanktionierung.

Der Bussenkatalog ist in Kapitel 6.2.4 dargestellt.

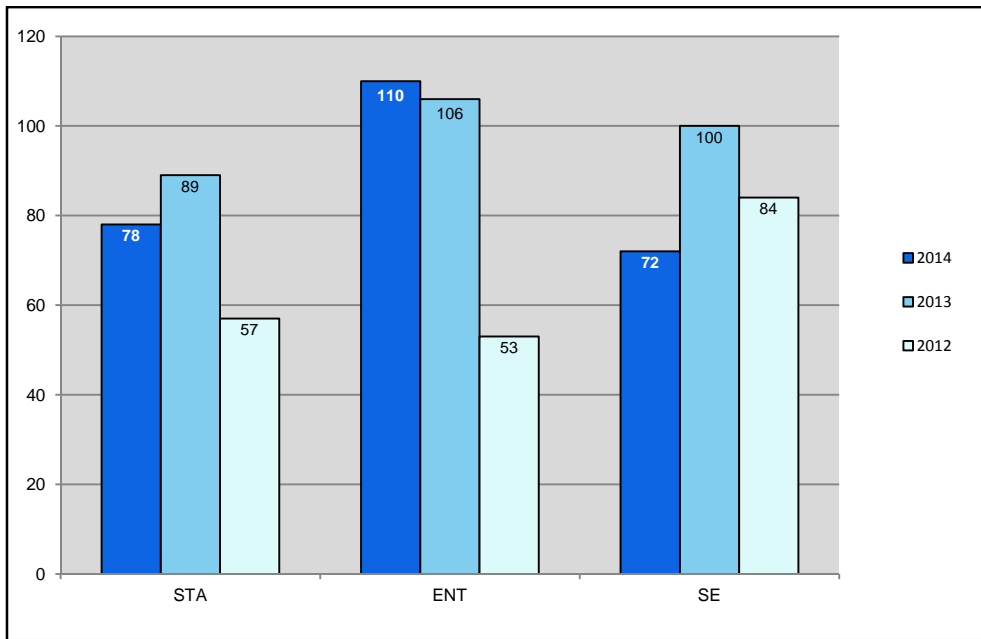
G\_14: Anzahl sanktionierte Betriebe Meldeverstoss: Wirtschaftszweig



G\_15: Anzahl sanktionierte Betriebe Meldeverstoss: Nation



G\_16: Anzahl sanktionierte Betriebe Meldeverstoss: Status

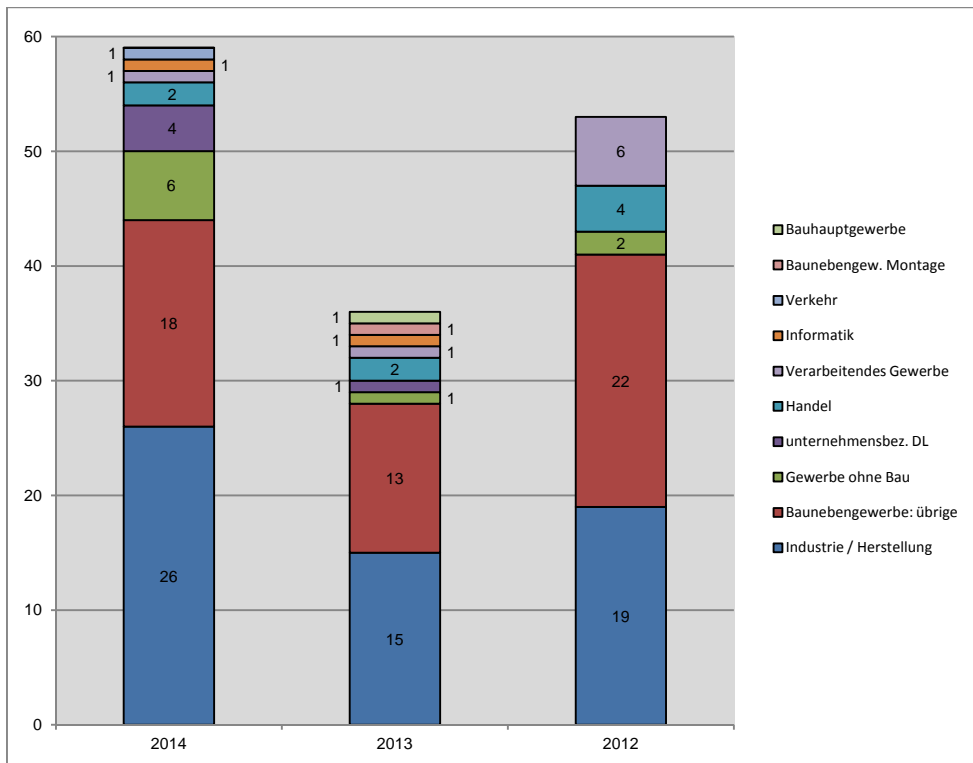


ENT = Entsandte Arbeitnehmende  
 SE = Selbständig Erwerbende  
 STA = Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber

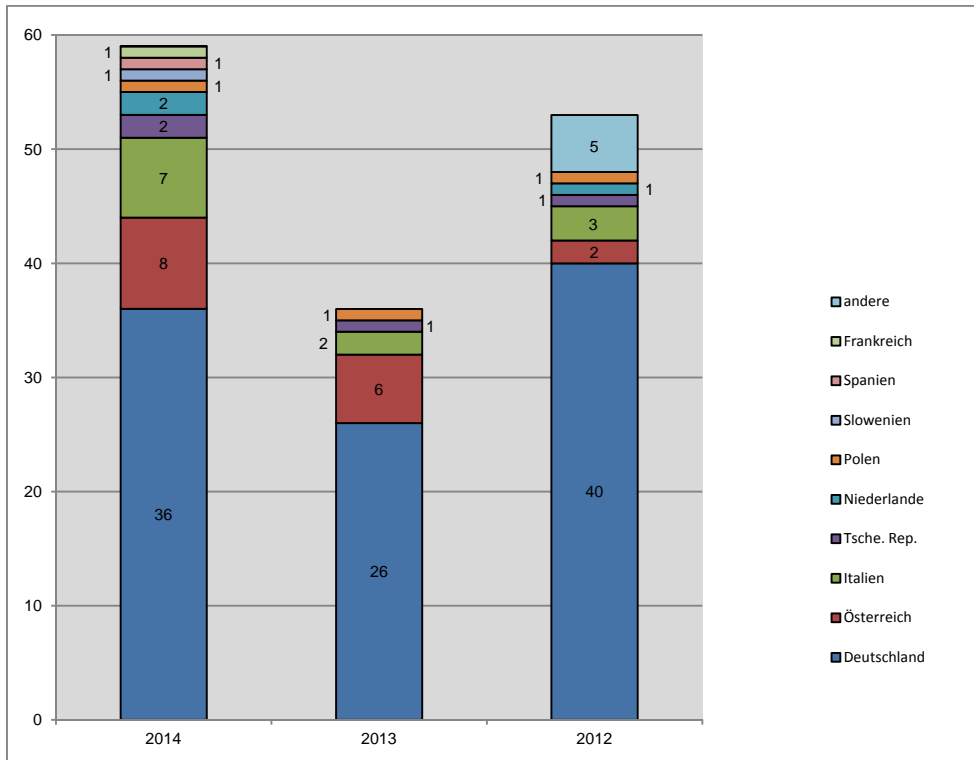
### 3.4.2 Lohnverstösse bei Entsendebetrieben

Im Berichtsjahr wurden 81 Lohnverstösse bei Entsendebetrieben festgestellt. Davon lagen 59 Löhne nicht mehr im Bereich der Üblichkeit, können jedoch nicht als missbräuchlich bezeichnet werden und werden daher nicht sanktioniert.

G\_17: Anzahl Betriebe Lohnunterbietungen nicht mehr im Bereich der Üblichkeit: Wirtschaftszweig



G\_18 : Anzahl Betriebe Lohnunterbietungen nicht mehr im Bereich der Üblichkeit: Nation

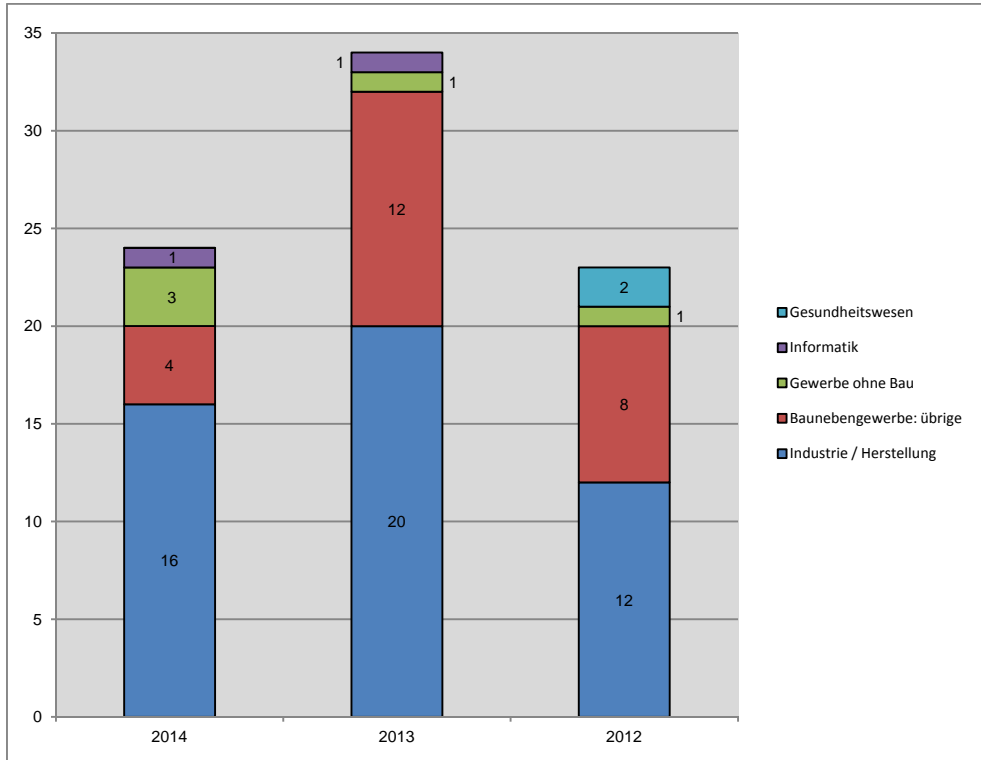


### 3.4.3 Verständigungsverfahren

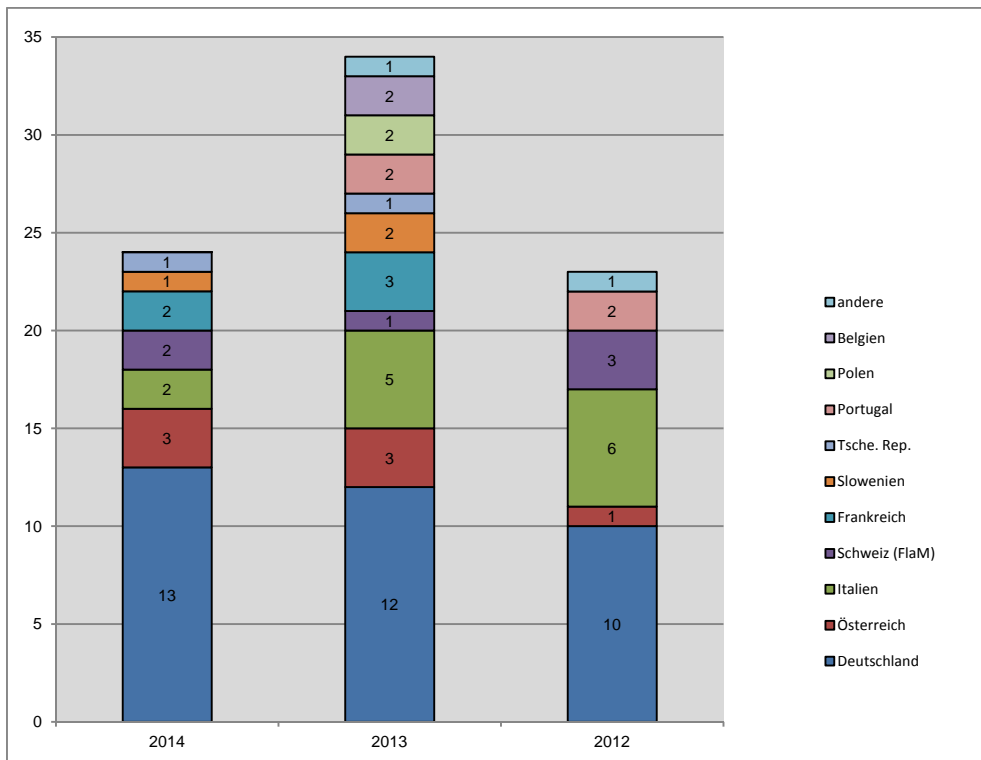
Im Berichtszeitraum wurden 24 Verständigungsverfahren wegen missbräuchlicher Unterbietung des ortsüblichen Lohnes durchgeführt: 16 Verständigungsverfahren betrafen einen Arbeitgeber aus dem Wirtschaftszweig Industrie/Herstellung, vier Arbeitgeber sind im Baugewerbe tätig, drei im Verarbeitenden Gewerbe ohne Bau und ein Unternehmen stammt aus der Informatikbranche.

Von den insgesamt 24 Verständigungsverfahren konnten bis Ende 2014 21 erfolgreich abgeschlossen werden, indem diese Unternehmen die geforderten Nachzahlungen den Arbeitnehmenden ausbezahlt und dies mittels Lohnabrechnungen nachgewiesen haben. Drei Verständigungsverfahren werden im 2015 weiterverfolgt. Vier Verständigungsverfahren mussten im Zeitraum des Berichtsjahrs als gescheitert betrachtet werden.

G\_19 : Anzahl Betriebe Verständigungsverfahren: Wirtschaftszweig



G\_20 : Anzahl Betriebe Verständigungsverfahren: Nation



#### 3.4.4 Lohnunterbietungen bei Schweizer Betrieben

Im Berichtszeitraum wurden 24 Lohnunterbietungen bei Schweizer Betrieben festgestellt (2013: 19). Davon wurden lediglich bei zwei Betrieben missbräuchliche Löhne bei einzelnen Arbeitnehmenden festgestellt. Gegen diese Betriebe wurde das Verständigungsverfahren eröffnet, wobei ein Verständigungsverfahren während des Berichtjahres bereits erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

#### 3.4.5 Doppelsanktionen

Bei Verletzung allgemeinverbindlich erklärter Bestimmungen eines GAV ist die zuständige PK für eine Sanktion zuständig. Die TKA hat an ihrer Sitzung vom 17. März 2011 beschlossen, dass die Wira eine zusätzliche Sanktion verfügt, wenn der Arbeitgeber zum zweiten Mal mit einem rechtskräftigen Sanktionsbeschluss gebüsst worden ist. Im Berichtsjahr wurden durch die Wira eine Unternehmung mit einer zusätzlichen Sanktion nach Art. 9 EntSG gebüsst (2013: 2).

#### 3.4.6 Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

Seit dem 1. Juli 2013 werden die Empfehlungen des SECO betreffend Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit im Kanton Luzern angewandt. Der Bussenkatalog wurde am 12. Sept. 2013 entsprechend erweitert (vgl. Kapitel 6.2.4).

- Verletzung der Dokumentationspflicht (77 Verstösse; 40.8% aller vor Ort Kontrollierten)  
Der Selbständige ist gesetzlich verpflichtet, bei einer Kontrolle am Einsatzort die folgenden Dokumente vorzuweisen:
  - Ausdruck der kantonalen Meldebestätigung
  - Sozialversicherungsformular A1
  - Kopie des Auftrags/Werkvertrages

Die Nichtbeachtung dieser Pflicht kann mit einer Busse sanktioniert werden. In 9 Fällen (11% aller Kontrollierten) wurde eine Dienstleistungssperre wegen Nichtbezahlung einer rechtskräftigen Busse verfügt.

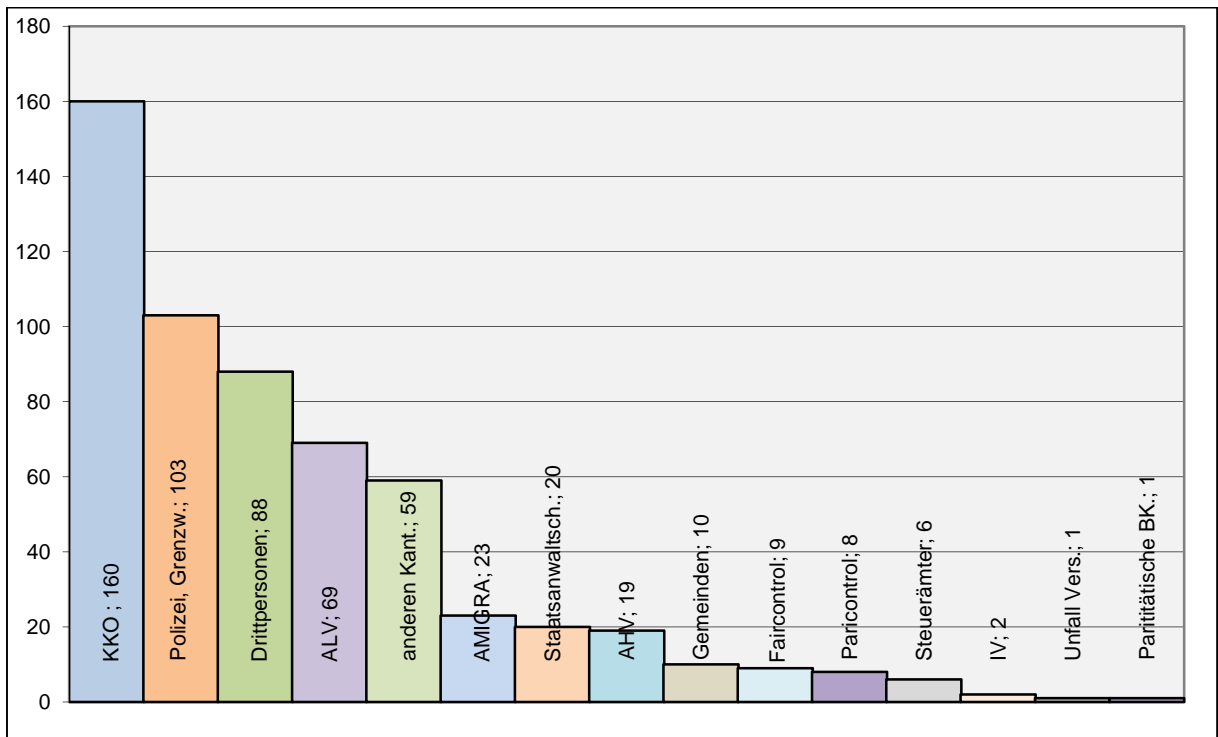
- Verletzung der Pflicht zur Einreichung weiterer Unterlagen (17 Verstösse; 4.8% aller Kontrollierten)  
Der sich auf Selbständigkeit berufene Dienstleistungserbringer kann mittels Dienstleistungssperre sanktioniert werden, wenn die Dokumentationspflicht verletzt wird und innert angeordneter Nachfrist die ausstehenden Dokumente oder keine gleichwertigen Dokumente nachreicht werden. Zudem auch wenn der Dienstleistungserbringer vor Ort nicht angetroffen werden kann und die Unterlagen auf schriftlichem Weg eingefordert werden und auf weitere Aufforderung zur Einreichung der Unterlagen nicht reagiert wurde.
- Anordnung eines Arbeitsunterbruchs (keine Verfügungen erlassen)  
Wird ein Arbeitsunterbruch als Folge der Verletzung der Dokumentationspflicht nach Artikel 1a Absatz 2 EntSG oder bei festgestellter Scheinselbständigkeit angeordnet, ist zu beachten, dass vorgängig angesetzte Nachfrist zur Nachreichung der Dokumente unbenutzt verstrichen sein muss. Die Anordnung eines Arbeitsunterbruchs gilt als ultima ratio. Insbesondere ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

#### 4. Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Luzern

##### 4.1 Meldungswesen

In der Berichtsperiode vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 sind beim Kantonalen Kontrollorgan (KKO) 578 Fälle mit total 1122 Personen (2013: 605/1178) gemeldet worden. Gegenüber dem Geschäftsjahr 2013 waren die Meldungen leicht rückläufig.

G\_21: Herkunft der Meldungen betreffend Schwarzarbeit



##### 4.1.1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren nach Art. 2 f. BGSA schafft administrative Erleichterungen im Hinblick auf die Sozialversicherungen und die Quellensteuer für kleinere, unselbständige sowie vorübergehende oder zeitlich begrenzte Erwerbstätigkeiten. Der interessierte Arbeitgeber meldet sein Begehren direkt der AHV-Ausgleichskasse an.

Im Kanton Luzern haben 1456 Arbeitgeber (2013: 1257) das vereinfachte Abrechnungsverfahren gewählt. Die absolute Mehrheit dieser Fälle betrifft Hausdienstangestellte. In wenigen Fällen sind juristische Personen Arbeitgeber. Bei den natürlichen Personen sind es meistens Hausdienstgeber, selten auch Landwirte und andere. Ebenso rechnen etwa Stockwerkeigentümergeinschaften oder Orchester im vereinfachten Verfahren ab. Die Zunahme der Fälle ist ähnlich wie in den Vorjahren und es lässt sich daraus schliessen, dass keine ausserordentlichen Ereignisse im 2014 Auswirkungen auf das BGSA-Verfahren hatten.



## 4.2 Kontrollwesen

### 4.2.1 Durchführung der Kontrollen

Das KKO führt Kontrollen schweremässig nach dem Meldungseingang aus. Die eingehenden Meldungen werden in drei Klassen eingeteilt:

- Klasse eins:  
Verdachtsmoment betreffend Schwarzarbeit hat sich nicht erhärtet, Fall wird statistisch erfasst.
- Klasse zwei:  
Verdachtsmoment betreffend Schwarzarbeit hat sich erhärtet, das KKO macht weitere Abklärungen.
- Klasse drei:  
Kontrolle vor Ort wird durchgeführt.

Das KKO kann Verdachtsmeldungen direkt einer Partnerstelle weiterleiten.

Verdachtsmeldungen betreffend Schwarzarbeit haben immer häufiger mit der Wahrnehmung zu tun, dass viele ausländische Personen mit ausländischen Fahrzeugen vor Ort sind. Bei vielen dieser Gemeldeten handelt es sich um legal anwesende Dienstleister oder Entsandte gestützt auf das Entsendegesetz.

Missbräuche und Verstösse gegen die Meldepflichten gemäss BGSA im Zusammenhang mit dem Entsendegesetz sind schwer nachzuweisen.

Es kommt immer öfter vor, dass eine schweizer Firma Aufträge akquiriert, welche die eigenen Kapazitäten bei weitem übertrifft. Das notwendige Personal wird zum Teil durch fiktive ausländische Subunternehmen als Entsandte gemeldet. In Wirklichkeit sind es *Scheinent-sandte*, die wie ausgeliehenes Personal für die maximal möglichen 90 Meldetage pro Kalenderjahr direkt von der schweizer Firma eingesetzt werden.

In allen Sozialversicherungsabkommen ist vorgesehen, dass Arbeitnehmende weiterhin der Gesetzgebung des Ursprungslandes unterstellt bleiben, wenn sie von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU-Staat vorübergehend zur Arbeitsleistung in die Schweiz entsandt werden. Die Überprüfung dieser "Entsendefirmen" nimmt Zeit in Anspruch und ist oft wegen Nichterreichbarkeit unmöglich. Bis eine Sanktion z.B. Dienstleistungsverbot für Arbeiten in der Schweiz greift, sind die Aufträge erledigt oder eine neue fiktive Firma füllt die Lücke. Das Risiko für die schweizer Firma ist gering, da z.B. nach einem Arbeitsunfall die Arbeitnehmer immer noch bei den Sozialversicherungen als eigenes Personal nachgemeldet werden können. Die verspäteten Nachmeldungen führen heute selten zu Sanktionen.

Betriebe vor Ort werden kontrolliert:

- Auf Grund von Meldungen der Öffentlichkeit (Medienberichte, Private usw.).
- Auf Grund von Beobachtungen oder Empfehlungen der TPK oder der PK.
- Auf Grund von Beobachtungen der in Art. 11 BGSA genannten Behörden.
- Aufgrund eines Entscheids des Kontrollorgans.

Der Kontrollgegenstand richtet sich nach Art. 6 BGSA.

#### 4.2.2 Leistungsvereinbarungen

##### 4.2.2.1 Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton Luzern

Gemäss § 1 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 4. September 2007 (SRL Nr. 864) ist die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit das Kontrollorgan nach Art. 4 Abs. 1 des BGSA. In einer jährlichen Vereinbarung zwischen dem Bund, vertreten durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) und dem Kanton Luzern, vertreten durch das Gesundheits- und Sozialdepartement, werden der Rahmen der Zusammenarbeit, die Modalitäten der finanziellen Abgeltung und die Berichterstattung im Rahmen des BGSA geregelt. Gegenüber der Vereinbarung 2013 wurden an der Vereinbarung 2014 geringfügige Änderungen vorgenommen. Neu wurde der Punkt Audits in der Vereinbarung aufgenommen. Somit kann das SECO im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion die kantonale Vollzugstätigkeit vor Ort überprüfen.

Per 1. Januar 2014 hat der Kanton Luzern 250 Stellenprozente (bisher 220) für die Kontrolltätigkeit im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt. Die Schwerpunkte innerhalb der Branchen wurden nach Massgabe der kantonalen Situation festgelegt.

##### 4.2.2.2 Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton Luzern und den Kontrollvereinen

Mittels Leistungsauftrag delegiert der Kanton Luzern einen Teil seiner Kontrollaufgaben im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit an die Vereine FAIRCONTROL und PARI-control.

#### 4.2.3 Schwerpunkt der Kontrollen

Der Schwerpunkt der Kontrollen lag im Bereich Baunebengewerbe, gefolgt vom Personalverleih, dem Gastgewerbe, den Banken, Versicherungen, dem verarbeitenden Gewerbe und dem Banken und Informatikgewerbe.

#### 4.2.4 Anzahl Kontrollen

Im Berichtsjahr wurden total 427 Kontrollen (2013: 439 Kontrollen) mit insgesamt 782 Personen (2013: 860 Personen) durchgeführt. Davon betrafen 84 Kontrollen mit 230 Personen das Baunebengewerbe. Die restlichen Kontrollen fanden in folgenden Branchen statt: Personalverleih (42 Kontrollen /48 Personen), Gastgewerbe (39/72), verarbeitendes Gewerbe (36/57), Banken und Informatik (35/72), Erotikgewerbe (29 /40), Handel (27/44), Landwirtschaft (23/36), Bauhauptgewerbe (20/43), Verkehr (19/29), Gesundheits- und Sozialwesen (15/16), persönliche Dienstleistungen (15/33), Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (11/14), Reinigungsgewerbe (9/22), Unterrichtswesen (8/9), Überwachungs- und Sicherungsgewerbe (5/5), Gartenbau (4/4), Coiffeursalons und Kosmetikinstitute (4/6), sowie der öffentliche Verwaltung (2/2).

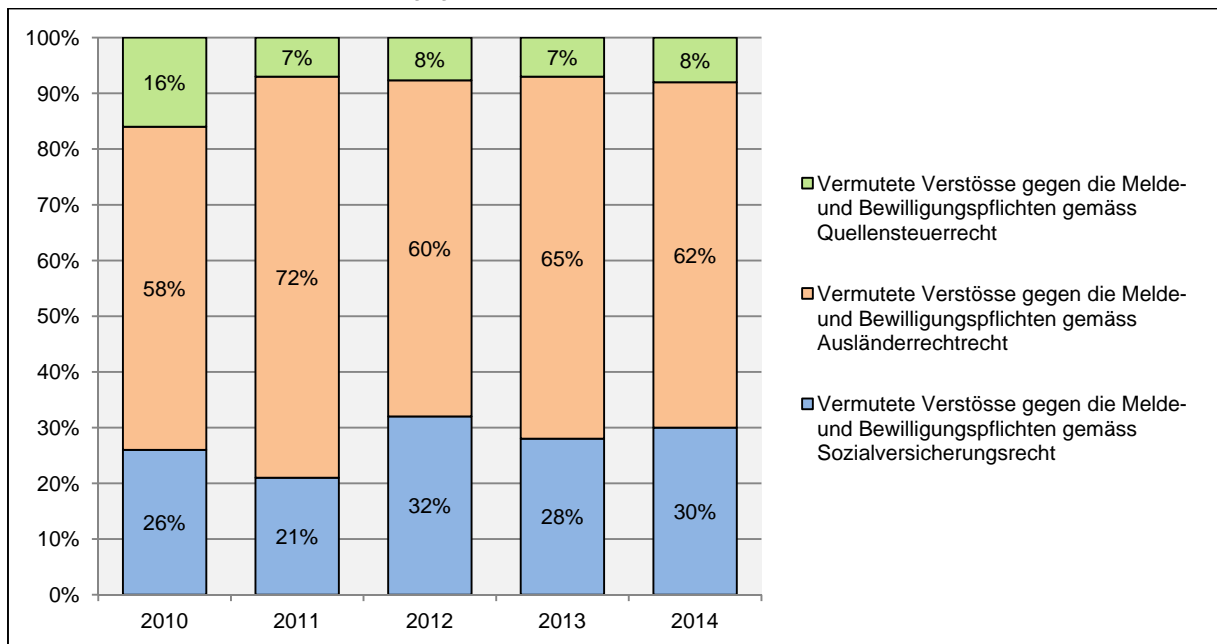
T\_8: Anzahl SA Kontrollen

Branche	Anz. Kontrollen	Anz. kontrollierte Personen	Anz. Kontrollen mit mind. 1 vermutetem Verstoss	Anz. kontrollierte Personen mit mind. 1 vermutetem Verstoss	Anz. vermutete Verstösse gem. Sozialversicherungsrecht (AHV, IV, EO, ALV, UV etc.)	Anz. vermutete Verstösse gem. Ausländerrecht	Anz. vermutete Verstösse gem. Quellensteuerrecht	Anz. vermutete Verstösse gem. MWST-Recht (pro Betrieb)
Landwirtschaft ohne Gartenbau	23	36	23	23	3	20	0	1
Gartenbau i.e.S. (Gemüse/Blumen, etc.) /Gärtnerische Dienstleistungen	4	4	3	3	0	3	0	0
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	36	57	31	31	2	29	0	0
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	20	43	12	21	6	9	6	4
Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinst. Spenglerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenleger, Dämmung, Bauschlosserei)	84	230	77	106	38	60	12	9
Handel	27	44	27	27	5	22	0	3
Gastgewerbe (Diskotheken, Dancing, Night Club (Tänzerinnen))	39	72	37	63	20	33	10	14
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	19	29	13	13	8	5	0	0
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen (ohne Reinigungsgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Personalverleih), Informatik, Forschung und Entwicklung	35	72	28	28	18	7	3	2
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	42	48	36	36	4	32	0	0
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	5	5	5	7	5	1	1	0
Reinigungsgewerbe, Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln	9	22	8	8	2	6	0	0
Öffentliche Verwaltung, Internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung	2	2	2	2	1	1	0	0
Unterrichtswesen	8	9	8	8	5	3	0	0
Gesundheits- und Sozialwesen	15	16	13	13	5	8	0	0
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	15	33	14	15	6	8	1	3
Erotikgewerbe	29	40	27	28	2	25	1	1
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	4	6	4	5	2	2	1	0
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Dienstmädchen, BetreuerInnen, Köche, usw. )	11	14	7	7	4	2	1	0
<b>Total</b>	<b>427</b>	<b>782</b>	<b>375</b>	<b>444</b>	<b>136</b>	<b>276</b>	<b>36</b>	<b>37</b>

#### 4.2.5 Anzahl vermutete Verstösse

Im Berichtsjahr wurden 136 vermutete Verstösse (2013: 132) gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungsrecht, 276 vermutete Verstösse (2013: 302) gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Ausländerrecht sowie 32 vermutete Verstösse (2013: 32) gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Quellensteuerrecht festgestellt. Die an die Partnerstellen weitergeleiteten Vermutungen wurden in den meisten Fällen auch bestätigt. Diese führten im Ergebnis im Sozialversicherungsbereich in 61% im Ausländerrecht in 47% und im Quellensteuerrecht in 23% zu Sanktionen. Die nicht sanktionierten Fälle betreffen Erstverstösse und geringfügig nachgewiesene Übertretungen bzw. nicht weiter geprüfte Sachverhalte wegen Missverhältnis von Aufwand und Ertrag.

G\_22: Übersicht vermutete Verstösse gegen das BGSA



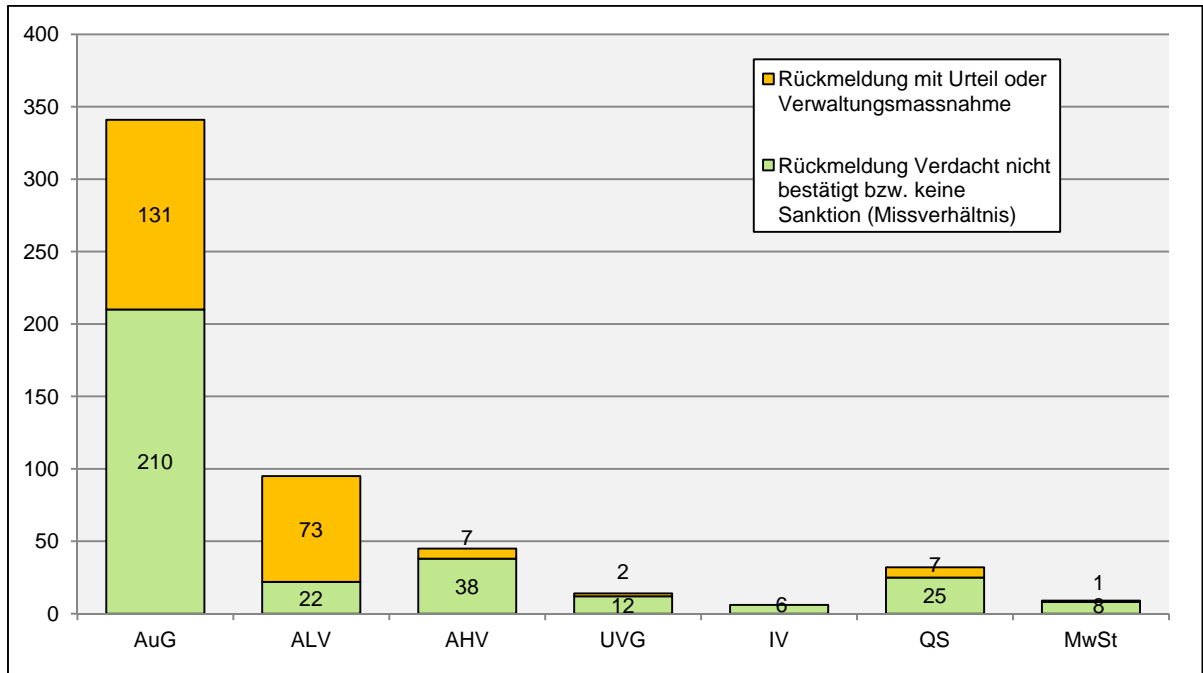
### 4.3 Sanktionstätigkeit im Rahmen der Schwarzarbeit

#### 4.3.1 Rechtskräftige Entscheide und Verwaltungsmassnahmen

Bei vielen Schwarzarbeitsmeldungen handelte es sich letztlich um Entsendefirmen als verantwortliche Arbeitgeber. In diesen Fällen können Sanktionen wegen Verletzung der Meldepflicht gemäss Entsendegesetz direkt vom wira ausgesprochen werden. So werden nur ausländische Entsendefirmen sanktioniert, nicht aber selbständige Dienstleistungserbringer und Schweizer Arbeitgeber.

Die Verstösse der Entsendebetriebe betrafen unsere BGSA-Partner AHV, Suva und Quellensteuer nicht, denn nur wenn eine rechtskräftige Sanktion gegen einen Schweizer Arbeitgeber vorliegt, werden in der Regel unsere Partner aktiv. Da bei Kontrollen meist nur die aktuell angetroffene Situation nachgewiesen werden kann, nicht aber die Beschäftigung über einen längeren Zeitraum, müssen viele Fälle ohne zusätzlichen Massnahmen wegen Geringfügigkeit beziehungsweise wegen Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag bei den Partnern abgeschrieben werden.

G\_23: Übersicht über Rückmeldungen, rechtskräftige Entscheide und Verwaltungsmassnahmen



Im AuG Bereich haben wir insgesamt 341 Rückmeldungen erhalten. Davon wurden 131 Personen (ca. 38%) mit einem rechtskräftigen Urteil oder der Verwaltungsmassnahme bestraft. Im Sozialversicherungsrecht wurden bei 160 Rückmeldungen 82 Sanktionen (ca. 51%) ausgesprochen und bei der Quellensteuer bei 32 Rückmeldungen 7 Nachbelastungen (ca. 21%) vorgenommen.

Beim Ausländergesetz liegt die Quote der Urteile / Massnahmen tief, weil bei Schweizer Arbeitgebern die erstmalig gegen das EntsG verstossen, lediglich eine Verwarnung ausgesprochen wird (In Übereinstimmung mit der Sanktionspraxis der TKA).

## 5. Ausblick

### 5.1 Leistungsvereinbarungen

#### 5.1.1 Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton

Entsendegesetz: Die Leistungsvereinbarung sieht vor, dass der Kanton Luzern für die Jahre 2015 und 2016 jährlich mindestens 900 Kontrollen (2014: 750 Kontrollen) durchführt. Zur Erreichung dieser Kontrollzahlen wird der Bund dem Kanton Luzern maximal 350 Stellenprozent für Inspektorentätigkeiten hälftig vergüten.

Die TKA wird auch weiterhin das Verhältnis zwischen Kontrollen und Meldungen aktiv beobachten und dafür sorgen, dass dieses Verhältnis nicht unter 20% fällt. Der Kanton Luzern hat im Berichtsjahr die dafür benötigten Ressourcen.

Kontrolliert werden:

- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen in denen kein ave-GAV besteht, inklusive den Branchen, bei denen ein zwingender NAV besteht.
- Arbeitnehmende, die bei Schweizer Arbeitgebenden angestellt sind in Branchen in denen kein ave-GAV besteht.
- Arbeitnehmende in den von der TKA definierten Fokusbranchen.
- In der Schweiz angestellte Arbeitnehmende in Branchen in denen ein zwingender Normalarbeitsvertrag (NAV) gemäss Art. 360a OR besteht.
- In der Schweiz angestellte Arbeitnehmende in Branchen in denen ein NAV gemäss Art. 359 OR besteht.
- Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer, die sich als selbständig Erwerbstätige gemeldet haben.

Die Kontrolle umfasst die in Art. 16c EntsV umschriebenen Tätigkeiten.

Bekämpfung der Schwarzarbeit: Der Kanton Luzern plant, auch im Jahre 2015 insgesamt 250 Stellenprozent für die Kontrolltätigkeit im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit einzusetzen. Die Schwerpunkte innerhalb der Branchen werden nach Massgabe der kantonalen Situation festgelegt.

Kontrolliert werden insbesondere:

- Betriebe auf Grund von Meldungen der Öffentlichkeit (Medienberichte, Private usw.).
- Betriebe auf Grund von Beobachtungen oder Empfehlungen der TPK oder der PK.
- Betriebe auf Grund von Beobachtungen der in Art. 11 BGSA genannten Behörden.
- Betriebe aufgrund eines Entscheids des Kontrollorgans.

Inhalt der Kontrolle

Der Kontrollgegenstand richtet sich nach Art. 6 BGSA.

Einführung von Kontrollzahlen

Für die Leistungsvereinbarung 2016 zwischen Bund und Kanton sind zusätzliche Modifikationen nicht auszuschliessen, die Einführung von Kontrollzahlen wird geprüft.

#### 5.1.2 Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Verein

Mittels Leistungsauftrag delegiert der Kanton Luzern nach wie vor Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes sowie im Rahmen der Schwarzarbeit. Er delegiert einen Teil seiner Kontrollaufgaben an die Vereine FAIRCONTROL und PARIconrol.

## 5.2 Zusammenarbeit zwischen den PK und den Kantonen

Das SECO führte im 2014 vier Schulungsveranstaltungen in Bern, Zürich, Gordola und Tolochenaz durch. Insgesamt nahmen rund 300 Teilnehmende aus PK, Kontrollvereinen und Kantonen teil. Schwerpunkt der Veranstaltung war die Vorstellung des Musterprozesses (Vorgehen bei Arbeitsmarktkontrollen, Lohnvergleich/Gleichwertigkeitsprüfung und Beschlussfassung). In Workshops wurde erarbeitet, wie der Vollzug weiter optimiert werden kann.

Das SECO zieht eine positive Bilanz ans den Schulungen und wird die Workshops auswerten.

## 5.3 Anpassungen der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Auf Bundesebene wurde festgestellt, dass auf Gesetzesebene weiterer Handlungsbedarf besteht.

Der Bundesrat hat am 19. September 2014 die Vernehmlassung für eine weitere Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM) eröffnet. Mit Gesetzesänderungen sollen die FlaM zwecks Missbrauchsbekämpfung weiter optimiert werden. Dabei stehen z.B. die Erhöhung der Obergrenze der Verwaltungsanktionen und verbesserte Verfahren für die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zur Diskussion.

Anlässlich eines SECO-Workshops 'Vollzug Bekämpfung Scheinselbständigkeit' vom 11. November 2014 haben die Kantone erste Erfahrungen ausgetauscht. Das SECO wird die Ergebnisse auswerten und mit einem Fragekatalog eine Umfrage bei allen Kantonen und PK durchführen. Die WIRA setzt sich 2015 zum Ziel, durch praxisgerechte Anwendung der angepassten gesetzlichen Grundlagen die Bekämpfung der Scheinselbständigkeit weiter zu optimieren.

## 5.4 Fokusbranchen 2015

An ihren Sitzungen vom 24. September und 5. November 2014 hat die TPK Bund das Baunebengewerbe, der Personalverleih, das Gastgewerbe, das Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe, der Detailhandel mit Schuhen und Bekleidung, sowie das Reinigungsgewerbe als Fokusbranchen bestimmt.

Die TKA des Kantons Luzern hat an ihrer Sitzung vom 4. Dezember 2014 beschlossen, die bisherige Strategie (Zufallskontrollen, Fokusbranchen Bund und Kanton) im 2015 weiterzuverfolgen.

T\_9: Fokusbranchen in der Schweiz und im Kanton Luzern

	Vom Bund vorgegeben	Durch TKA bestätigt
2015	<ul style="list-style-type: none"><li>• Baunebengewerbe</li><li>• Gastgewerbe</li><li>• Personalverleih</li><li>• Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe</li><li>• Detailhandel</li><li>• Reinigungsgewerbe</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bodenlegerei</li><li>• Detailhandel mit Schuhen und Bekleidung</li></ul>

## 5.5 Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Schwarzarbeit

### 5.5.1 Revision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit

Die bestehenden Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sollen optimiert werden. Mit Beschluss vom 20. August 2014 hat der Bundesrat die Verwaltung beauftragt, bis Ende März 2015 eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vorzulegen. Im Zentrum der geplanten Revisionsvorlage steht insbesondere ein erleichterter Daten- und Informationsaustausch zwischen den beim Kampf gegen die Schwarzarbeit beteiligten Behörden.

Es sollen gesetzliche Grundlagen erarbeitet werden:

- Amtshilfe ausserhalb des Kontrollgegenstandes
- Ausdehnung des Kreises der unterstützenden Behörden
- Verbesserter Datenaustausch
- Weisungs- und Aufsichtskompetenz des SECO
- Anpassung Finanzierungssystem
- Präzisierung von Art. 13 BGSA und des vereinfachten Abrechnungsverfahrens
- Selbständige Sanktionskompetenz der KKO bei Verstössen gegen Art. 136 AHVV und Art. 3a QStV

Mit einer Änderung der Sanktionskompetenz für Übertretungen ins Verwaltungsstrafrecht (wie im EntsG Art. 9. Abs a möglich) könnten selbständige Dienstleistungserbringer und Schweizer Arbeitgeber analog wie Entsendefirmen mit einer Verwaltungssanktion geahndet werden.

### 5.6 Gerichtsentscheide

Die Sanktionspraxis der wira kann vom Kantonsgericht überprüft werden. Im 2014 wurden insgesamt 14 Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide der wira eingereicht. Davon hat das Kantonsgericht Luzern in 11 Fällen die Entscheide der wira vollumfänglich bestätigt und in drei Fällen steht das Urteil des Gerichts noch aus.



## 6. Anhänge

### 6.1 Begriffsklarstellungen und Abkürzungen

Im Folgenden sollen einige Begriffe und Abkürzungen erläutert werden, welche für das Thema und das Verständnis des vorliegenden Berichts relevant sind.

#### *AHV*

Alters- und Hinterlassenenversicherung

#### *AMB*

Arbeitsmarktbeobachtung

#### *AuG*

Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20)

#### *Ausländische Arbeitskräfte*

Soweit nichts anderes vermerkt ist, werden unter „ausländische“ Arbeitskräfte grundsätzlich nur Angehörige der Mitgliedstaaten der EU 27 und der EFTA verstanden

#### *ave-GAV*

allgemeinverbindlich erklärter GAV

Dieser ist von allen Arbeitgebenden in der entsprechenden Branche zwingend einzuhalten

#### *BGSA*

Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41)

#### *BFM*

Bundesamt für Migration

#### *ENT*

Entsandte Arbeitnehmende

#### *EntsG*

Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (EntsG, SR 823.20)

#### *EVD*

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

#### *FAIRCONTROL*

Verein für Baustellen- und Betriebskontrollen

#### *FlaM*

Flankierende Massnahmen zur Umsetzung der Personenfreizügigkeit

#### *GAV*

Gesamtarbeitsvertrag (vgl. 6.2.3 Übersicht GAV im Kanton Luzern)

#### *IV*

Invalidenversicherung

#### *KKO*

Kantonales Kontrollorgan

#### *LV*

Leistungsvereinbarung

*NAV*

Normalarbeitsvertrag

Ein Kanton oder der Bund können Normalarbeitsverträge erlassen, in denen für einzelne Arten von Arbeitsverhältnissen Bestimmungen über deren Abschluss, Inhalt und Beendigung aufgestellt werden (vgl. Art 359 ff OR)

*PARIcontrol*

Verein für Baustellen- und Betriebskontrollen

*PK*

Paritätische Kommissionen

*SE*

Selbständig Erwerbende

*SECO*

Staatssekretariat für Wirtschaft

*Solidarhaftung*

Die verstärkte Solidarhaftung ermöglicht es, dass der Erstunternehmer für die Nichteinhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch seine Subunternehmer haftbar gemacht werden kann. Die Bestimmungen zur Umsetzung der Solidarhaftung sind in der Entsendeverordnung (EntsV) geregelt

*STA*

Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber

*SUVA*

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

*TKA*

Tripartite Kommission Arbeitsmarkt des Kantons Luzern

*TPK*

Tripartite Kommission des Bundes

*Üblichkeit*

Für Branchen, die über keine direkt anwendbaren Lohnbestimmungen verfügen, definiert die TKA aufgrund von statistischen Grundlagen (Lohnbuch, Lohnrechner) die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne.

*WBF*

Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

*ZEMIS*

**Zentrales Migration-Informationen-System des BFM**

*12-Monats-Regel*

Arbeitnehmende aus Drittstaaten (also nicht EU/EFTA-Mitgliedstaaten) unterstehen den gleichen Regelungen wie EU/EFTA-Angehörige, sofern sie vor der Entsendung in die Schweiz bereits seit mindestens zwölf Monaten auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat zugelassen waren

*8-Tage-Meldefrist*

Die Arbeit darf frühestens acht Tage, nachdem der Einsatz gemeldet worden ist, aufgenommen werden

## 6.2 Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt.

### 6.2.1 Bundesrecht

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (**AuG**), SR 142.20
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (**VZAE**), SR 142.201
- Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (**GebV-AuG**), SR 142.209
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (**ArG**), SR 822.11
- Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (**AVEG**), SR 221.215.311
- Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (**BGSA**), SR 822.41
- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (**VOSA**), SR 822.411
- Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (**EntsG**), SR 823.20
- Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (**EntsV**), SR 823.201
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (**FZA**), SR 0.142.112.681
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (**OR**), SR 220
- Solidarhaftung. Die Bestimmungen zur Umsetzung der Solidarhaftung sind in der Entsendeverordnung (EntsV) geregelt
- Verordnung über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (**VEA**), SR 142.211
- Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten, sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (**VEP**), SR 142.203
- Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung), SR 142.513

### 6.2.2 Kantonales Recht

- Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, SRL 857
- Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, SRL 864
- Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug, SRL Nr. 305, vom 3. Juni 1957
- Pflichtenheft der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit, Protokoll Nr. 1654, RR Sitzung vom 18. Dezember 2007

### 6.2.3 Übersicht GAV im Kanton Luzern

In den folgenden Branchen besteht für Arbeitnehmende im Kt. Luzern ein GAV (Stand Dez. 2014):

Gesamtarbeitsvertrag <b>Autogewerbe-Verband</b> Zentralschweiz	
Gesamtarbeitsvertrag <b>Autotransportgewerbe</b> / ASTAG	
Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische <b>Bäckerei-/Konditorei/Confiseurgewerbe</b>	
Landesmantelvertrag für das schw. <b>Bauhauptgewerbe</b> inkl. Untertag-, Grund- u. Spezialtiefbau	ave
Gesamtarbeitsvertrag für die Schweizerische <b>Betonwaren-Industrie</b>	ave
Gesamtarbeitsvertrag <b>Bildhauer-/Steinmetzgewerbe</b>	
Gesamtarbeitsvertrag für das <b>Carrossiergewerbe</b>	ave
Gesamtarbeitsvertrag der schweizerischen <b>Chemie-/Pharmabranche</b>	
Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische <b>Coiffeurgewerbe</b>	ave
Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische <b>Couturegewerbe</b>	
Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen <b>Dach- und Wandgewerbe</b>	ave
Gesamtarbeitsvertrag für <b>Decken- und Innenausbausysteme</b>	ave
Gesamtarbeitsvertrag <b>Detailhandel</b>	
Gesamtarbeitsvertrag der Schw. <b>Elektro- u. Telekommunikations-Installationsbranche</b>	ave
Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische <b>Gärtnereigewerbe</b>	
Landes-Gesamtarbeitsvertrag für das <b>Gastgewerbe</b>	ave
Gesamtarbeitsvertrag in der Schweizerischen <b>Gebäudetechnikbranche</b>	ave
Gesamtarbeitsvertrag <b>Geleisebau</b> Schweiz	ave
Gesamtarbeitsvertrag für den <b>Gerüstbau</b>	ave
Gesamtarbeitsvertrag <b>Grafisches Gewerbe / viscom</b>	
Gesamtarbeitsvertrag <b>Hafner-/Plattenlegergewerbe</b> Zentralschweiz	
Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische <b>Holzbaugewerbe</b>	ave
Normalarbeitsvertrag für das <b>hauswirtschaftliche</b> Arbeitsverhältnis	
Gesamtarbeitsvertrag <b>Holzindustrie</b> Schweiz	
Gesamtarbeitsvertrag für die schweizerische <b>Holzwarenfabrikation/Drechsler</b>	
Gesamtarbeitsvertrag <b>Innendekorations-/Sattler-/Möbelfachhandel</b>	
Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen <b>Isoliergewerbe</b>	ave
<b>Kantonale Verwaltungen</b> ; Gesetz über das öff.- rechtl. Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)	
Richtlinien für das <b>landwirtschaftliche Personal</b>	
Gesamtarbeitsvertrag <b>Malер-/Gipsergewerbe</b> Deutschschweiz, TI, NE und JU	ave
Gesamtarbeitsvertrag für das <b>Marmor- und Granitgewerbe</b>	ave
Gesamtarbeitsvertrag der <b>Maschinen-, Elektro- und Metall-industrie</b> Schweiz	
Landes-Gesamtarbeitsvertrag im <b>Schweizerischen Metallgewerbe</b>	ave
Gesamtarbeitsvertrag für das Schweizerische <b>Metzgereigewerbe</b>	ave
Gesamtarbeitsvertrag Schweizerische <b>Möbelindustrie</b>	ave
Gesamtarbeitsvertrag <b>Orgelbaugewerbe</b> Schweiz	
Gesamtarbeitsvertrag für den <b>Personalverleih</b>	ave
Gesamtarbeitsvertrag der schweizerischen <b>Papier- und Zellstoffindustrie</b>	
Gesamtarbeitsvertrag <b>Plattenlegergewerbe</b> Zentralschweiz	ave
Gesamtarbeitsvertrag <b>Reinigungsbranche</b> in der Deutschschweiz	ave
Gesamtarbeitsvertrag für die schweizerische <b>Reiseartikel- und Lederwarenindustrie</b>	
Gesamtarbeitsvertrag für das <b>Schneiderhandwerk</b>	
Gesamtarbeitsvertrag für das <b>Schreinergewerbe</b> Deutschschweiz und Kanton Tessin	ave
Gesamtarbeitsvertrag <b>Schuhmacher-/Orthopädienschuhmachergewerbe</b>	
Gesamtarbeitsvertrag für die private <b>Sicherheitsbranche</b>	ave
Gesamtarbeitsvertrag <b>Tankstellenshops</b> des Kantons Luzern	ave
Rahmenvertrag für Firmen der schweizerischen <b>Textil- und Bekleidungsindustrie</b>	
Gesamtarbeitsvertrag Deutschschweizer <b>Uhrenindustrie</b>	
Gesamtarbeitsvertrag für die <b>zahntechnischen Laboratorien</b> der Schweiz	ave
Gesamtarbeitsvertrag für die Schweizerische <b>Ziegelindustrie</b>	ave

## 6.2.4 Bussenkatalog

### Meldepflichtverstösse und Falschmeldungen

(Art. 6 EntsG, Art. 6 Abs. 3 Entsv)

<b>a) <u>Verspätete Meldung vor Arbeitsantritt</u></b>			
Generell	Fr.	100.--	pro betroffenen Arbeitnehmenden
Erstmaliger Verstoss	Fr.	50.--	pro zu spät gemeldeten Tag
Zweiter Verstoss	Fr.	100.--	pro zu spät gemeldeten Tag
Dritter Verstoss	Fr.	200.--	pro zu spät gemeldeten Tag
<b>b) <u>Verspätete Meldung nach Arbeitsantritt / Falschmeldung geringfügig</u></b>			
Generell	Fr.	200.--	für den ersten Arbeitnehmenden
	Fr.	100.--	für jeden weiteren Arbeitnehmenden
Erstmaliger Verstoss	Fr.	500.--	Grundgebühr
	Fr.	50.--	pro zu spät gemeldeten Tag
Zweiter Verstoss	Fr.	1000.--	Grundgebühr
	Fr.	100.--	pro zu spät gemeldeten Tag
Dritter Verstoss	Fr.	2000.--	Grundgebühr
	Fr.	200.--	pro zu spät gemeldeten Tag
<b>c) <u>Unterlassene Meldung / Falschmeldung schwerwiegend</u></b>			
Generell	Berechnung wie bei Verspäteter Meldung nach Arbeitsantritt		
Erstmaliger Verstoss	Fr.	1000.--	Grundgebühr
Zweiter Verstoss	Fr.	2000.--	Grundgebühr
Dritter Verstoss	Fr.	3000.--	Grundgebühr

### Weitere Verstösse gegen das Entsendegesetz

(Art. 2, 3 und 9 EntsG, Art. 1 und 2 Entsv)

<b>a) <u>Geringfügige Verstösse gegen Arbeits- und Lohnbedingungen (Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG)</u></b>	
Ab Fr. 500.-- je nach Verschulden. Im Wiederholungsfall ist der Strafrahmen individuell auf Grund des Verschuldens gegen oben (max. Fr. 5'000. —) auszuschöpfen.	
<u>Beispiele:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Missachtung des Sonntags- und Nachtarbeit-Verbot oder von Höchstarbeitszeiten;</li> <li>• Nichteinhaltung von Mindestlöhnen;</li> <li>• Missachtung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften.</li> </ul>	
<b>b) <u>Nicht geringfügige Verstösse gegen Arbeits- und Lohnbedingungen (Art. 9 Abs. 2 lit. b EntsG)</u></b>	
Sperrfrist 1 bis 5 Jahre, je nach Verschulden	
<u>Beispiele:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grobe Missachtung des Sonntags- und Nachtarbeitsverbot oder von Höchstarbeitszeiten;</li> <li>• Erheblich Unterschreitung von Mindestlöhnen und weiteren Vorschriften gemäss allgemein verbindlich erklärtem Gesamtarbeitsvertrag;</li> <li>• Grobe Missachtung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften;</li> <li>• Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen.</li> </ul>	
<b>c) <u>Mangelhafte Unterkunft (Art. 3 und 9 Abs. 2 lit. a EntsG)</u></b>	
Ab Fr. 500.-- je nach Verschulden. Im Wiederholungsfall ist der Strafrahmen individuell auf Grund des Verschuldens gegen oben (max. Fr. 5'000. —) auszuschöpfen.	

### Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

<b>a) <u>Verletzung der Dokumentationspflicht (Art. 1a Abs. 2 EntsG) Art. 9 Abs. 2 Bst. a EntsG in Verbindung mit Art. 1a Abs. 2 EntsG</u></b>
pro fehlendem Dokument: 1. Verstoss Fr 200.--, 2. Verstoss Fr. 300.--, 3. Verstoss Fr. 500.--
<b>b) <u>Auskunftspflichtverletzung / Verletzung der Pflicht zur Einreichung weiterer Unterlagen (Art. 12 und Art. 1a Abs. 4 und 5 EntsG), Art. 9 Abs. 2 Bst. b EntsG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 EntsG / Art. 1a Abs. 4 und 5 EntsG</u></b>
Dienstleistungssperre: 1. Verstoss 12 Monate, 2. Verstoss 18 Monate, 3. Verstoss 24 Monate

*Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung (vom 28. Mai 1982)*

**§ 2.<sup>7</sup> Gebührenansätze**

Die Departemente und die ihnen untergeordneten Dienststellen beziehen folgende Gebühren:

1	Spruchgebühr für einen Entscheid bis Fr. 15'000.-- Bei grossen wirtschaftlichen Interessen der Parteien kann die Spruchgebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf Fr. 30'000.--.	Fr. 200.--
2	Ausfertigung eines Entscheids (inbegriffen Zustellung), pro Seite	Fr. 23.--